

Svensson unterschied zwischen Auslegung und Konkretisierung. In der *Auslegung* werde der in einer Norm niedergelegte staatliche Wille erschlossen. In der *Konkretisierung* gehe es darum, »die konkreten Wirkungsbedingungen der objektiven Erfordernisse, zu deren Durchsetzung die Rechtsnorm erlassen wurde, die in der Entwicklung und Veränderung der der Rechtsnorm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse sichtbar werden, zu erkennen«. So verschaltet der Relativsatz, so klar war an dieser Stelle, dass eine empirisch-sozialwissenschaftliche Recherche möglich oder erforderlich sei. Die Konkretisierungsziele auf »die Übereinstimmung zwischen dem sozialistischen Recht und der gesellschaftlichen Wirklichkeit, die in der sozialistischen Rechtsbildung durch die Ableitung der Rechtsnorm aus der gesellschaftlichen Realität zunächst prinzipiell hergestellt wird«. Diese »Analyse der gesellschaftlichen Wirklichkeit finde sich vor allem in den Dokumenten der marxistisch-leninistischen Partei«. ⁶⁷

Der Konkretisierungsbedarf war sehr hoch, weil die DDR-Gesetzgebung mit vielen »unbestimmten Rechtsbegriffen« arbeitete – bei Svensson »Bewertungsbegriffe«, deren Ausfüllung zu ihrem Hauptthema wurde. Die Konkretisierung geschehe durch die Betroffenen oder durch staatliche Richtlinien. Nirgends wurde gesagt, dass wissenschaftliche Erkenntnisse dabei zum Einsatz kommen könnten. Der Relevanz von Sozialtheorie war offenbar dadurch Genüge getan, dass alles sich im Rahmen von sozialistischer Staatlichkeit, Rechtsordnung, Partei und Gesellschaft abspielte. Die Diskurse aus dem anderen und früheren Deutschland kamen hier nicht vor, selbst wenn deren Autoren kommunistisch oder links-sozialdemokratisch orientiert gewesen sind.

Die Ulbricht-Weisung von 1958 hatte sich wie ein Verwertungsgebot der westlichen Literatur jeglicher Provenienz ausgewirkt. »Aber auch das Erfassen der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die der Rechtsnorm zugrunde liegen, die Einschätzung der gesellschaftlichen Entwicklung in der jeweiligen konkreten Etappe des sozialistischen bzw. kommunistischen Aufbaus ist nur unter Führung der Partei möglich.« ⁶⁸ Ein Blick über die Mauern – nach Westen und in frühere Zeiten – war verpönt. Es entsprach staatlicher Absicht, die DDR von der Verwertung »westlicher« Rechtswissenschaft und -praxis abzuschneiden. ⁶⁹ Wortwahl und Sprachklang legen die Annahme nahe, dass die andere Literatur nicht einmal zur Kenntnis genommen worden ist.

Wozu auch, möchte man fragen, hieß es bei Svensson doch: »Die marxistisch-leninistische Partei gibt, wie bereits festgestellt, in ihren Beschlüssen genaue Analysen der Entwicklung der gesellschaftlichen

67 Zitate bei Svensson 1982: 21, 25.

68 Ebda.: 27.

69 Vgl. die Beispiele bei Schröder 2016: 103 f.

Verhältnisse, der Tendenzen objektiver Gesetzmäßigkeiten und ihrer Wirkungsbedingungen sowie der Interessen der Arbeiterklasse, die für die Aufstellung von Rechtssätzen wie generell für die Konkretisierungsstufen eine wesentliche Rolle spielen.«⁷⁰

Notwendig sei es, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern, wie bereits Lenin hervorgehoben habe.⁷¹ Auch drohten angesichts der teilweise riesigen Ermessensspielräume wichtige Prinzipien – hierarchisches Gebundensein, Rechtssicherheit – ins Wanken zu geraten. Dazu wurde die Figur des ›Rechtssatzes‹ geschaffen; das waren Aussagen des Obersten Gerichts zur Ausfüllung (›Konkretisierung‹) eines Wertbegriffs. Svensson zählte ihre Häufigkeit und Verteilung auf Sachgebiete auf.⁷²

Sozialwissenschaftliches Denken tauchte am Rande auf, wenn es um das ›Rechtsbewusstsein‹ geht. Da alle Bezüge zwischen Recht und Gesellschaft über die Institutionen von Staat und Partei laufen, bleibe nur das unübersehbare subjektive Element. Auch um dieses zu kontrollieren, wurde das sowjetrussische Lehrbuch ›Recht und Soziologie‹ von 1973 erwähnt.⁷³ Es blieb bei diesem einzigen Mal, dass das Wort ›Soziologie‹ in Svenssons Buch auftauchte. Die Risiken, die der Einheitlichkeit durch individuelle Subjektivität drohen, wurden empiriefrei überspielt: »In unserer Gesellschaft üben die Juristen ihre Tätigkeit im Auftrag der herrschenden Arbeiterklasse aus. Deshalb entspricht auch ihr Rechtsbewusstsein dem Rechtsbewusstsein der Arbeiterklasse.«⁷⁴

Mehrere, etwas überraschende Merkmale kennzeichnen diese Methodologie: Sie beruht auf einem Dezisionismus (entschieden wird ohne weiteren Begründungsbedarf), sie verfährt anti-individualistisch (Einzelmeinungen stören die Rechtseinheit) und gehorcht einer strengen Hierarchie (obere Instanzen geben den Maßstab für die Einzelentscheidung vor). Die von Svensson dargestellte juristische Methodik war offensichtlich so gemeint, wie sie dastand. Es fanden sich keinerlei Andeutungen einer Doppelbödigkeit oder von Zweifeln an der Richtigkeit der Prinzipien. Alternative Vorgehensweisen wurden nicht erwähnt, auch nicht an einzelnen Stellen. Anscheinend hatte sich die Intervention der Staatsführung von 1958 nachhaltig auf die Arbeit der DDR-Rechtswissenschaft ausgewirkt. Die Vorgänge spielten sich, sachlich gesehen, weit vor einer Thematisierung der Sozialtheorie für das Recht ab. Wenn die Wissenschaftler, von denen hier innovative Beiträge zu erwarten gewesen wären, schon für ihr Beharren auf der Wissenschaftsautonomie diszipliniert

70 Ebda.: 41.

71 Ebda.: 27, vgl. auch 45 unten.

72 Vgl. ebda.: 33–48.

73 Svensson 1982: 56.

74 Ebda.: 53.

wurden, wurde das selbständige Denken schwierig und stieß auf Publikationsverbote. So beschäftigte das Verhältnis des Rechtssektors zu Partei und Staat – wieviel Eigenständigkeit da möglich war – auch die kritischen DDR-Juristen weit mehr als die Frage einer Interdisziplinarität.

Eine der wenigen Stellen, an denen die Methodik der Rechtsanwendung angesprochen wurde, findet sich im Akademievortrag von Heinz Such in seinem letzten Lebensjahr: »Als staatliches Instrument der bewussten Veränderung aller gesellschaftlichen Verhältnisse in Richtung der Gestaltung des reifen Sozialismus ist die Einheit von Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung theoretisch neu zu durchdenken und auf neue Weise praxiswirksam zu machen.«⁷⁵ Das sollte nicht den »Geist des Gesetzes« wiedererwecken, sondern den fortlaufende Bezug auf eine sich verändernde Sozialstruktur gewährleisten. Gefordert war also eine Methodik, in der sich die sozial- und die rechtswissenschaftliche Analyse verbanden, und dies im politisch abgesteckten Rahmen. Such wandte sich nun gegen die in der DDR herrschende Meinung, wonach die subjektiven Rechte nicht zum allein staatlich bestimmten Rechtsbegriff gehören. Der Rechtsbegriff war für die »Äußerungen des verbindlichen staatlichen Willens, des Klassenwillens der Arbeiterklasse und ihrer Bündnispartner« reserviert worden, und das hieß im Klartext: für die politischen Entscheidungen der SED. Such bezeichnete die Ausklammerung als unvereinbar mit dem »Wesen des sozialistischen Rechts, vor allem seiner gestalterischen und organisierenden Funktion«.⁷⁶ – Insgesamt gesehen ließ sich der rechtstheoretische Diskurs in der DDR nicht mehr mit dem in den anderen deutschsprachigen Ländern kurzschließen, wo die neuartigen Unterscheidungen zwischen Rechtsform, Rechtsnorm und Rechtsverhältnis unbekannt waren.

Um sich aus der Umklammerung durch die übermächtige Politik zu lösen, wurde der Normativität des Rechts eine große Bedeutung zugemessen. Im Kontext der DDR besaß die Methodik des Gesetzespositivismus eine ganz andere Bedeutung als im herkömmlichen Rechtsstaat. Immerhin konnte er, wie wohl bereits zu spätabsoolutistischen Zeiten, vor Willkür von oben bewahren. In der DDR hieß das »sozialistische Gesetzlichkeit«, der im dortigen Diskurs ein ähnlich hoher Stellenwert zukam wie dem »Rechtsstaat« in der Bundesrepublik. Das Konzept hatte durchaus Potential, denn es enthielt beide Bezüge: auf den Bestand von Legalnormen und auf die »Entwicklungsgesetze der Gesellschaft«, wie man sie seit Marx und Engels zu kennen glaubte. Zudem wurde mit dem doppelten Suffix in »Gesetzlichkeit« auf den Prozess der Rechtsanwendung und damit auf die juristische Methodik angespielt.

Mit »sozialistischer Gesetzlichkeit« verband sich ein erzieherisches Moment. Nicht die im Sinne eines bürgerlichen Rechtsstaats »richtige

⁷⁵ Such 1976: 17.

⁷⁶ Such: ebda.

Entscheidung« stand im Vordergrund, sondern um die Ausbildung sozialistischer Persönlichkeiten und Verhältnisse sollte es gehen.⁷⁷ Um das Ziel Gerechtigkeit verfolgen zu können und eine Gängelung durch die Staatsmacht zu vermeiden, war ein dogmatisches Vorgehen gefragt. Informationen zur ›Faktizität‹ herbeizuziehen hieß jetzt nicht, empirische und theoretische Resultate benachbarter Wissenschaften juristisch zu berücksichtigen; vielmehr bestand die von ›Fakten‹ herrührende methodologische Herausforderung darin, die neuen Aufgaben juristischer Arbeit zu erfüllen. Allerdings gerieten Versuche, sich einen denkwissenschaftlichen Freiraum für neue und alternative Ideen zu verschaffen, unvermeidlich in den Verdacht ›liberalistischer‹ Abweichung. So auslegungsbedürftig die ›sozialistische Gesetzlichkeit‹ auch war, in ihr vereinigten sich normative, empirische und methodologische Aspekte. Daran hätte sich das Thema Jurisprudenz-und-Sozialwissenschaft exemplarisch bearbeiten lassen, wozu es aber nicht gekommen ist. Auch in der letzten Phase der DDR, seit den 1970ern, wurde an der festen Bindung der Rechtstheorie an die Vorgaben der Partei (und aus der Sowjetunion) offenbar nicht mehr gerüttelt; es erschienen vielmehr zwei offiziöse Lehrbücher.⁷⁸

Erst als die ›Stimme von oben‹ verstummt war, also nach dem Abtritt des alten ZK, öffnete sich dieser Weg. So bekannte sich Gerhard Haney 1996 zu einer »Verbundenheit, die bei aller gleichzeitig nötigen Selbstständigkeit der einzelnen Seiten immer das Bewusstsein der Einheit fordert von Theorie und Methode, von Rechtsphilosophie und Dogmatik, von Form und Inhalt, von Rechtswissenschaft, Philosophie, Geschichte und Soziologie«. ⁷⁹ Ausgearbeitet wurde das nun nicht mehr.

Dass der politische Anteil in der Juristenausbildung, zeitweise betrug er 43 Prozent,⁸⁰ unter der Bezeichnung ›Gesellschaftswissenschaft‹ firmierte, konnte das Interesse an den Sozialwissenschaften nicht stärken. Wo aus den marxistischen Theorien einige Folgerungen für das Recht und seine Anwendung abgeleitet wurden, ging es um eine Versozialwissenschaftlichung im Sinne einer Soziologie *des* Rechts. Das begann mit den Analysen zum Verbundensein zwischen der materiellen Basis der Gemeinschaft und den Inhalten des Rechts. In der DDR mühte man sich damit ab, einen ›sozialistischen‹ vom ›bürgerlichen‹ Rechtsbegriff abzugrenzen. Dabei verbargte sich die Lenkung durch die Partei in einem vom Juristendiskurs beschafften Mantel objektiver Wissenschaftlichkeit.

So fügte die DDR-Jurisprudenz dem BRD-Diskurs über sozialwissenschaftlich ausgelegtes Recht keine neue Note hinzu. Die durchaus

77 Schmidt-Recla 2020: 125.

78 Lohmann 2015: 24–33.

79 Haney 1996: 317.

80 Haferkamp 2022: 64.

möglichen Gedankenflüge wurden durch die staatliche Lenkung der Wissenschaft und die mangelnde Gewaltenteilung verhindert. Erst eine Feinanalyse zu den Nuancen würde die unterschiedlichen Fraktionen hervortreten lassen. Grob vereinfacht erscheinen die Integrationsprobleme in Bundesrepublik und DDR in der Erkenntnistheorie ähnlich, wenngleich im sozialwissenschaftlichen Input gänzlich verschieden. Immerhin bezogen sich alle auf eine gemeinsame Tradition des philosophischen Denkens. In der DDR hatte man kraft der Staatsdoktrin ›objektive Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung‹ zur Hand, die selbstredend auch im Rechtsbetrieb zu berücksichtigen waren. Da sowohl die Wahrheit der Sozialtheorie als auch deren Einfügung in die Rechtsanwendung dekretiert waren und die Weisungen befolgt wurden, entwickelte sich kein der Bundesrepublik um 1970 vergleichbarer Methodenstreit. Wird freilich der Abstraktionsgrad genügend erhöht und bleiben politisch-wertende Gesichtspunkte außer Betracht, dann käme man zur selben Einschätzung für beide Regimeformen: Die Diskursteilnehmer:innen werden nach den jeweiligen ›Verhältnissen‹ ausgewählt, und die Sozialwissenschaften haben es unterschiedlich schwer – in bestimmten Diktaturen in gewisser Hinsicht sogar leichter. Befriedigen kann ein solcher Befund nicht, weil er die Rahmung durch die alles durchdringende Politik ausblendet.

Kap. II

Drei Diskurslinien um 1970

Die erneuten Streitigkeiten zur Abgrenzung zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie begannen auf argumentativer Ebene, also diskursiv. Die Debatten schlugen sich in politischen Aktionen sowie auf institutioneller Ebene nieder. Die Nachfrage war von Teilen der Jurisprudenz ausgegangen. Die Soziologie nahm den Ball auf, aber ohne die anfängliche Offerte zur Kooperation je richtig zu akzeptieren. Eine im engeren Sinne soziologische Expertise trat erst auf eine Einladung hinzu, erkennbar schon in dem Wort ›Einbeziehung‹.¹ Die folgenden drei Kapitel betrachten die handlungsleitenden Diskurse, den Konfliktverlauf und die Nachwirkungen.

Die Zeit

Nach zwei Jahrzehnten der Rekonstitution demokratischer Staatlichkeit und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus war es Ende der 1960er Jahre in der Bundesrepublik unruhig geworden. Auf vielen Feldern wurde nach Reformen gerufen, auch im Rechtsleben und in der Jurisprudenz. Der suchende Blick fiel auf die Soziologie, die sich inzwischen in einem schnellen Aufstieg befand. Sie hatte den Werten Gleichheit und Gerechtigkeit stets einen hohen Rang eingeräumt. Auch hatten einige ihrer Klassiker wie Émile Durkheim, Max Weber und Theodor Geiger sich mit dem Recht befasst, sodass von hier eine Zufuhr an frischen Gedanken zu erhoffen war. Sodann konnte die Soziologie, durch die massenhafte Emigration ihrer Hauptvertreter vom Nationalsozialismus wenig belastet, beim *democracy-washing* helfen. So entstand eine Sondersituation; in den außerdeutschen Ländern hat es keine vergleichbaren Grenzkämpfe zwischen Jurisprudenz² und Soziologie gegeben.

- 1 »Alle Welt diskutiert die Einbeziehung der Sozialwissenschaften in den juristischen Alltag«, schrieb der in die Einstufenausbildung abgeordnete Richter Schünemann (1975). Unter den vielen Formulierungen vgl. nur Wassermann 1969: 46, 89, 106 sowie Heldrich 1974 (im Untertitel).
- 2 Die Jurisprudenz wird hier vereinfachend mit der darin als dominierend hervorgetretenen Meinung gleichgesetzt. Genau genommen wären aber verschiedene Lager zu unterscheiden, darunter mindestens diese drei: Befürworter einer Öffnung der Rechts- zu den Sozialwissenschaften hin (das waren nur wenige) – Skeptiker (zahlreiche) – Gleichgültige (die meisten).

Grundsätzlicher stand und steht hinter all dem eine permanente Herausforderung. Für Recht und Jurisprudenz ist nur in bürgerlichen Demokratien ein herausgehobener Platz vorgesehen. Standesgesellschaften bedürfen ihrer nicht, Autokratien nutzen sie als Fassade, und in den Staatssozialismen galt das Recht als nachrangiger Lenkungsfaktor. Eine ›Herrschaft des Rechts‹ verlangt nach aner kennenswerten Leistungen juristischer Instanzen und ihres Personals. Wenn die öffentliche Meinung mit ihnen nicht einverstanden ist, gerät der einflussreiche und gutdotierte Status in Gefahr. Jeder Verdacht, dass das Recht in falschen Händen liegen könnte, setzt standespolitische Anpassungen in Gang. So mochten damals Teile der Jurisprudenz eine Legitimationslücke befürchten, wurde doch für möglich gehalten, dass das bloße Prestige der analytisch-empirischen Wissenschaften die Berufung auf Rechtssätze verdrängt, wie Klaus Lenk bemerkte. »Der Konsum von Sozialwissenschaften durch Juristen zur Konstituierung eines Weltbildes, das die tägliche Arbeit tragen kann, hat eine lange Geschichte«.³ Als Beleg nannte er weite Teile der Rechtsphilosophie und der Allgemeinen Staatslehre, z.B. bei Georg Jellinek (mit seiner zum geflügelten Wort aufgestiegenen ›Normativität des Faktischen‹). In dieser Sicht verfügte die Jurisprudenz seit jeher über einen großen und hungrigen Magen, der vieles verdaut, um selber weiter bestehen zu können.

Modernisierung hieß der epochale Trend, zumal in jenen Jahrzehnten, und der Aufstieg der Soziologie war ein Teil davon. Die jungen Rechtssoziologen lasen die us-amerikanische Literatur, z.B. die empirischen Studien zum *Supreme Court*. Zum Zeitgeist der Jahre um 1969 gehörte die Versozialwissenschaftlichung, die sich auf viele Fächer erstreckte, z.B. auf die Geschichte, Geographie, Pädagogik und die Philologien. So hatte die Soziologie damals viele Fremdfelder zu bestellen, d.h. andere Fächer, darunter die Medizin, Pädagogik, Rechtswissenschaft und Technik. Sie war als Planungs- und Entscheidungswissenschaft gefragt, was sie aber niemals zu leisten vermochte. Die Vorgänge wurden später als ›Verwendung der Soziologie‹ aufgearbeitet.

Die Erinnerung an den Nationalsozialismus, der die juristische Profession nach und nach gleichgeschaltet hatte, war in Deutschland noch sehr frisch, also durchaus vorhanden, oder sie erwachte in der Nachfolgegeneration. Wolfgang Hoffmann-Riem (geb. 1940) berichtete zur Reformdebatte um 1970: »Die Erfahrungen in der Geschichte – auch im Nationalsozialismus – zeigen, dass Recht missbraucht werden kann, und zwar auch durch Juristen.« Und Alfred Rinken (geb. 1935) verwies auf »die Rolle ›furchtbarer Juristen‹ in der NS-Zeit«.⁴ Das NS-Regime hatte die Differenz Rechtsstaat/Maßnahmenstaat (Ernst Fraenkel)

3 Lenk 1970, S. 274.

4 Hoffmann-Riem und Rinken in: van de Loo 2016: 591.

zwar nicht völlig, aber mehr und mehr eingeebnet. Nach der Befreiung hatte sich das meiste Juristenpersonal mit nur schwachen Blessuren in die junge Bundesrepublik retten können. Und nun kam schon wieder eine außerjuristische Strömung und wollte das Herz des Rechtsdenkens verändern.

An den Universitäten gährte es, sodass auch die juristische Ausbildung auf den Prüfstand kam. Der Enthusiasmus einer jungen Generation, insbesondere auch der Jurastudierenden, verstärkte die Tendenzen der Zeit. Doch die Soziologie befand sich hier nicht von Anfang an und nicht überall im Blickpunkt der Erneuerung. Der Fokus entstand aus einem ›kreativen Nebel‹ mit mehreren Ingredienzen. Was die juristischen Reformer bewegte:

- Praxis (gegenüber der ›Theorie‹)
- Sozialwissenschaften (i.w.S. und im Plural)
- Wirklichkeit und Empirie
- Gleichheit und Gerechtigkeit
- Abbau hierarchischer, nicht demokratisch legitimierter Macht

In der juristischen Welt war der erste Paukenschlag im Jahre 1966 ertönt, als der Richter Theo Rasehorn (1918–2016) unter dem Pseudonym Xaver Berra eine Streitschrift veröffentlichte, deren Justizkritik weithin wahrgenommen wurde. Die Wurzel des Übels liege in einer Ausbildung, die das Gerichtspersonal von den sozialen Tatsachen und Entwicklungen entferne. Nun erneuerte sich der Diskurs zum Verhältnis Rechtswissenschaft und Soziologie. Innovationen im Berufshandeln beginnen für gewöhnlich beim Nachwuchs.

Der juristische Fakultätentag, mit seinem Studienreformausschuss, beschloss im Oktober 1968, künftig im Rechtsstudium drei Grundlagenfächer, darunter die Rechtssoziologie, vorzusehen, die »das vertiefte Studium der verbleibenden Pflichtkernfächer gewährleisten«. Die juristischen Fachvorlesungen und auch die Prüfung sollten »von vornherein die Materie unter dem Gesichtswinkel dieser weitergreifenden Fächer anpacken«. In dieser ersten Annäherung war die Soziologie ein zwar rechtsnormbezogenes, aber bloß punktuelles Addendum; sie durchdrang nicht die Stoffvermittlung. Claus Roxin berichtete darüber am 1. November 1968 auf einer denkwürdig gewordenen Tagung in Loccum. Roxin, geb. 1931, lehrte zu dieser Zeit in Göttingen, später in München, wo er zum angesehensten Strafrechtslehrer seiner Zeit avancierte. In Loccum traf er auf Rudolf Wiethölter und Rudolf Wassermann, die ganz andere Vorstellungen einer künftigen Juristenausbildung vortrugen. Roxin nannte sie ein »progressives wissenschaftstheoretisches Programm der Gesellschaftsreform«.⁵

5 Roxin 1968: 54 bzw. 47.

Der stets verbindlich auftretende Roxin konzedierte immerhin dieses: »Heute brauchen wir [...] einen kritischen, ständig auf die gesellschaftlichen Bezüge reflektierenden, produktiv arbeitenden Juristen«. Vom heutigen Juristen verlangte er die »Fähigkeit, das Recht den veränderten sozialen Bedingungen anzupassen oder gar zur Änderung des Überständigen gesellschaftsgestaltend beizutragen.« Die Soziologie konnte sich angesprochen fühlen; nur fragte sich, wie ernst die Rechtswissenschaft es damit meinen würde. Roxin schloss nämlich mit der Mahnung, wir sollten »nicht auf einen vollständigen Umsturz hinarbeiten«. ⁶

In diesen vier Novembertagen waren bereits ansatzweise die thematischen Eckpunkte zu sehen, die den Verlauf des kommenden Jahrzehnts prägen würden. Am Ende gründete sich ein Arbeitskreis zur Reform der Juristenausbildung, der hinfort dem Fakultätentag eigene Entwürfe entgegenstellte, worin gefordert wurde, die Sozialwissenschaften einzubeziehen und Theorie mit der Praxis zu verschmelzen. Es entwickelten sich drei Konzeptionen und nahmen Bezug aufeinander; sie werden hier mit den Schlagworten »Reform«, »Fusion« und »Tradition« charakterisiert. Die erste davon verbindet sich mit dem Namen von Rudolf Wassermann (1925–2008), der vorab dargestellt sei, weil seine vielschichtigen Initiativen den Diskurs für die institutionelle Ebene am sichtbarsten in Gang brachten.

Der Rechtspolitiker Rudolf Wassermann

»Politiker« genießen in Deutschland kein hohes Prestige, wenn in einer Bevölkerungsumfrage eine Rangordnung der Berufe aufgestellt wird. Für den »Rechtspolitiker«, als speziellen Fall, könnte das Befragungsergebnis schon besser ausfallen. Wassermann, obwohl kein Berufspolitiker und ohne formal-politische Ämter, könnte sich selber so eingeordnet haben, denn er schrieb ja explizit über Rechtspolitik und verkündete allenthalben die Bezüge zwischen Recht und Politik. ⁷ Sein Biograph jedenfalls wollte ihn »ohne Zweifel als Rechtspolitiker bezeichnen«. ⁸ Das setzte ihn nicht herab; im Gegenteil: Er wurde mit der Quersumme seiner vielfältigen Aktivitäten und beträchtlichen Erfolge treffend charakterisiert. ⁹

6 Zitate bei Roxin 1968: 50, 52, 61.

7 Vgl. beispielsweise Wassermann 1969: 42.

8 Bastuck 2020: 170 f.

9 Wassermann (2001) hat ein Manuskript hinterlassen, überschrieben mit: »Freiheit ist zerbrechlich. Erinnerungen und Reflexionen«. Diese Memoiren liegen in einzelnen Kapiteln vor, die kein vollständiges Lebensbild ergeben. Im Nachwort sah er sich nach vier Jahrzehnten erfüllter Arbeit »immer wieder auf den Anfang zurückgeworfen« und immer wieder ausgebootet,

Im März 1967 hatte er in der Akademie Loccum – der Name sollte zum Signum werden – auf der Tagung ›Die Justiz in der Demokratie‹ den Vortrag ›Die irrationalen Grundlagen der Urteilsfindung‹ gehalten und erhielt daraufhin die Zusage zu einer Tagung im November 1968 ›Krise der juristischen Ausbildung‹. Er äußerte sich dazu in der FAZ und erntete erregte Debatten auf der Tagung, an deren Ende sich ein Arbeitskreis zur Reform der Juristenausbildung bildete. Im Oktober 1969 erschien dann das sogen. Loccumer Memorandum zu Reform der Juristenausbildung. Das Memorandum enthielt drei Forderungen: Integration von theoretischer und praktischer Ausbildung, Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die Rechtsausbildung, Nutzbarmachung didaktischer Erkenntnisse.¹⁰

Wassermann hatte bald nach dem Abschluss seiner Ausbildung – und unter Verzicht auf die Umarbeitung einer fertig geschriebenen politischen Dissertation, die vom Betreuer Otto Stammer bereits akzeptiert war, von Ernst Fraenkel jedoch beanstandet wurde – in der Leitungsebene juristischer Behörden gearbeitet. Auch hierin trat ein bemerkenswertes Detail der Reformstrategie hervor: Alle Kraft galt der Realisierung eines Projekts, während dessen wissenschaftliche Begründung nicht ausgearbeitet wurde. Beispielsweise nannte es Wassermann kurzerhand eine »schlichte Selbstverständlichkeit«, dass die Sozialwissenschaften mitten in die Rechtsausbildung hineingehören.¹¹ Wer den Autor nicht kannte, konnte das als Dumm- oder Faulheit betrachten, und irrte vollkommen. Der Begründungsverzicht übersprang eine Falle im Diskursverlauf: Statt sich im methodologischen Meinungsdickicht zu verheddern, wurde die Debatte sogleich auf die Modellbildung einer Realisierung angehoben. Der Traditionsdiskurs verfuhr ja nicht anders: Das Überkommene stehe für sich, gestützt auf ein literarisches Riesenkorpus. Nur der Fusionsdiskurs erging sich in großformatigen Zielvorstellungen, die theoretisch anspruchsvoll untermauert waren.

Wassermann schwebte vor allem eine andere Justiz vor; sie war es, die er von innen her verändern wollte, und diesem Thema galten seine zahlreichen Vorträge und Veröffentlichungen. Die Soziologie, der er sich schon in seinem Studium gewidmet hatte, erschien in seinen Aufsätzen der 1960er Jahre als ein Fach, das in der juristischen Aus- und Fortbildung leider kaum betrieben werde. Für die Jahre 1967 und 1968 wurden ihm »radikale Reformvorstellungen« attestiert.¹² Seine Bücher dazu

wenn er etwas aufgebaut hatte. Den Titel erläuterte er mit der »Sorge um den Fortbestand jener Kultur der Freiheit und der Humanität, um die es mir vor allem ging«.

¹⁰ Vgl. Wassermann 2001: 75.

¹¹ Wassermann in Dästner u.a. 1979: 14.

¹² Nichterlein 1989: 176.

erschienen um 1970 in dichter Folge und erregten Anstoß. Strategisch setzte Wassermann darauf, das ausscheidende Personal durch ein anders ausgebildetes zu ersetzen und damit die gesamte Organisation allmählich auf einen progressiven Kurs zu bringen. Dieses Vorgehen einer schrittweisen Umformung entsprach reformistischer Politik. Hätte er sich dabei auf Retuschen am Aufbau und Verfahren der Gerichte beschränkt (›äußere Justizreform‹), wäre der Gegenwind aus Politik und Zunft nicht so heftig angeschwollen. Wassermann setzte beim Selbstverständnis und Handwerkszeug des Justizpersonals an (›innere Justizreform‹). Damit glaubte er, eine tiefgreifende und dauerhafte Veränderung der Gerichtspraxis erreichen zu können. Dieses Reformprogramm konnte die angezielten Effekte erreichen (was an dieser Stelle nicht zu evaluieren ist).

Wassermann wollte einige Grundzüge im juristischen Berufsbild ändern, die es bislang verhindert hatten, dass neben den rechtsdogmatischen auch andere Erwägungen in die Entscheidung eingehen können. Damit meinte er vor allem politik- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse. Zur Begründung seiner Vorschläge stellte er u.a. soziologische Überlegungen an, zitierte Max Weber und andere ›Fachfremde‹. Er erinnerte daran, »dass in Deutschland vor und nach dem ersten Weltkrieg bedeutsame Ansätze zur rechtssoziologischen Forschung und Erkenntnis vorhanden waren, die heute, 50 Jahre später, noch immer nicht zur Entfaltung gekommen sind«.¹³

Daraus zog Wassermann die Konsequenz, in den Staatsprüfungen neben den drei juristischen Kernfächern ein viertes Hauptprüfungsgebiet mit u.a. der Rechtssoziologie einzuführen; nur so würden sich die Studierenden auch damit befassen.¹⁴ Vorschläge zur juristischen Methodik unterbreitete Wassermann nicht. Vage hieß es: »Die Rechtssoziologie soll die Rechtsdogmatik nicht ersetzen, wohl aber ergänzen.« Offen blieb, in welcher Weise das Soziologische neben dem Dogmatischen in die juristische Entscheidungsarbeit eintritt. Wassermann hatte dazu selbst wohl keine Vorstellung und setzte andere Schwerpunkte.

Bereits in seinen ersten Berufsjahren hatte sich Wassermann als Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften betätigt und über eine notwendige Reform der Juristenausbildung publiziert. Seine Reformvorschläge führte er einzeln vor. Zunächst wandte er sich gegen die Trennung von theoretischer (universitärer) und praktischer (Referendars-) Ausbildung. Weiterhin problematisierte er die Figur des ›Einheitsjuristen‹ – der idealiter auf sämtlichen Rechtsgebieten zuhause ist –, weil das der gesellschaftlichen Entwicklung zur Spezialisierung widerspreche. Auch dieser Zug im traditionellen Berufsbild verhinderte ja, sich mit dem

13 Dieses und das folgende Zitat bei Wassermann 1965: 298 f.

14 Wassermann 1966: 21.

ökonomischen, historischen usw. Hintergrund der zur Entscheidung anstehenden Fälle zu beschäftigen. Weiterhin wollte er die Fokussierung auf das Richteramt, wie sie im Gesetz stand und dem Herkommen entsprach, durch eine Verstärkung der Anwalts- und der Verwaltungstation aufweichen. Damit wäre sowohl die berufliche als auch die gesellschaftliche Realität der juristischen Arbeit adäquater berücksichtigt worden; die Advokatur habe mit der Beratung von Klienten weit häufiger zu tun als mit der Prozesstätigkeit. Unter den Reformzielen ganz oben rangierte für Wassermann eine neue Auffassung des Verwaltungshandelns, das nicht so sehr in der Anwendung von Normen als vielmehr in der Gestaltung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Sachlagen bestehe. Der Staat betreibe hier Regulierung, Besteuerung und Interessenausgleich, was sich mit purer Rechtstechnik nicht bewerkstelligen lasse. Das Recht sei nicht nur als Regulativ, sondern auch als Funktion des Soziallebens zu erfassen; zudem sei es eine der wichtigsten Mittel, das soziale Leben zu steuern.¹⁵ Ebenfalls bereits 1963 schlug Wassermann für die Referendararbeitsgemeinschaften vor, ein Gegengewicht zum Erlernen bloßer Rechtstechniken zu schaffen und die »häufig vorhandene geistige Orientierungslosigkeit zu überwinden, die moderne Gesellschaftsordnung zu begreifen und sich mit den wichtigsten gesellschaftlichen und politischen – auch rechtspolitischen – Problemen auseinanderzusetzen«.¹⁶ – Diese Publikationen wurden auf ministerieller Seite wahrgenommen und teilweise verwertet, wohingegen das Kammergericht dem Auftritten seines jungen Mitglieds mit Misstrauen begegnete.¹⁷ Nachdem er 1968 zum Präsidenten eines großen Landgerichts ernannt worden war, betrieb Wassermann die »Reform in Aktion«, und zwar für die interne Organisation seines Gerichts und darüber hinaus für das ganze Land mithilfe des Deutschen Richterbundes.¹⁸ Zur Begründung verwies er auf die soziale Funktion von Gerichtsverfahren.¹⁹

Versehen mit den Erfahrungen aus allerlei Konflikten, die Wassermann mit argumentationsstarken Gegnern sowohl von linker wie auch rechter Seite durchgestanden hatte und die ihm eine mediale Prominenz verschafft hatten, stieg er in die Debatten um eine Ausbildungsreform ein. Er verstand es, Experten aus verschiedenen Rechtsgebieten und -einrichtungen für richtungsweisende Konferenzen mit anschließenden Buchpublikationen zu versammeln.

15 All dies bei Wassermann 1963 a.

16 Wassermann 1963 b: 325, bezugnehmend auf Weber, Hirsch und Dahrendorf.

17 Vgl. Bastuck 2020: 20 f. In der Studie von Bastuck werden die biographischen Fakten zu Wassermann aus den unmittelbaren Dokumenten wiedergegeben.

18 Wassermann 2001: 110.

19 Redemanuskript Wassermann v. 24. Mai 1968, zit. nach Bastuck 2020: 23.

Er identifizierte »Elemente der Hörigkeit gegenüber dem Establishment«; sie fingen für ihn »mit der Präponderanz, ja der Monopolstellung an, die der Rechtsdogmatik auf der Universität eingeräumt wird«. Das klang einesteils wie der damalige Zeitgeist, anderenteils wie die schon seit fast einem Jahrhundert, nämlich seit Jhering, verkündete Kritik an der formalistischen Jurisprudenz. Damit sich eine »geistige Selbstständigkeit« herausbilde, bedürfe es der »Beschäftigung mit den kritischen Disziplinen Soziologie, Philosophie und Psychologie, mit der Politikwissenschaft«. Notwendig sei die Fähigkeit, »die sozialen und politischen Implikationen der Rechtsnormen zu erkennen«.²⁰

Mit dem Drängen auf eine Justizreform geriet Wassermann unter die verschärfte Beobachtung seiner persönlichen Qualitäten und rechtspolitischen Äußerungen. Der Rückhalt bei der SPD, die gerade erstmals in die Bundesregierung gekommen war und vielen als »verdächtig« galt, zog sämtliche Reformideen unter die dichotome Rechts-Links-Optik. Wassermann ließ mit seinem Einsatz nicht nach, als er die Aktivierungsdiskurse zur Justiz und zur Ausbildung parallel schaltete und sie ohne Personalüberschneidungen organisierte. Die Formulierungen seiner Reformabsicht wandelten sich innerhalb weniger Jahre. Aus dem Wechsel der Tonlage ließ sich der gesellschaftlich zunehmende Veränderungsdruck buchstäblich ablesen. Dies glich der *urgence*, wie sie Schweitzer im Verhältnis zwischen Rechtswissenschaft i.e.S. und Gesellschaftswissenschaft i.w.S. für das 19. Jahrhundert erforscht hat.²¹ Was Wassermann zu Ende der 1960er Jahre angestoßen und auf den Weg gebracht hatte, wuchs sich zu einem überaus heftigen Diskurs aus und zeitigte in den Universitäten institutionelle Konsequenzen von einiger Erheblichkeit. Er blieb dem Reformdiskurs verbunden, auch wenn er mit steigender Skepsis auf die realisierten Reformprojekte blickte.

Für die Leiter der Referendararbeitsgemeinschaften seines OLG-Bezirks organisierte er 1977/1978 Seminare zur Einbeziehung der Sozialwissenschaften. Seine herausgehobene Rolle innerhalb dieses Diskursstrangs bezeugte auch die Herausgeberschaft der Reihe »Alternativkommentare«, einem der bleibenden Produkte dieser Diskursphase, wie im übernächsten Kapitel dargestellt. Abgesehen von den immergleichen Vorworten als Hauptherausgeber bearbeitete er selber in dem mit über zweitausend Seiten sehr umfangreichen Kommentar zur Zivilprozessordnung verschiedene Abschnitte.²²

Nachdem Wassermann sich vom Gang der Dinge zunehmend enttäuscht sah – was als Reform begonnen hatte, war in den Ruch der Rebellion

20 Wassermann 1969: 37, 42.

21 Schweitzer 2021: 48.

22 Wassermann 1987.

geraten und schließlich von der ›geistig-moralischen Wende‹ 1982 vom Tisch gewischt worden –, wandelte er sich zum Kommentator der Rechtspolitik, als der er sich bis zu seinem Tode medial präsentieren konnte. In einem Rückblick, drei Jahrzehnte nach den Ereignissen, gab es für Wassermann nicht mehr den (von ihm 1972 verkündeten) ›politischen Richter‹ und schon gar keinen ›neuen Juristen‹; übriggeblieben war der ›aufgeklärte Jurist‹.²³ Den Gestus des Reformers hatte er behalten, nur zu den ›Linken‹ wurde er längst nicht mehr gezählt.

In all seinen sämtlichen Aktionen verkörperte Wassermann die Idee einer ›Reform‹ in Staat, Recht und Politik. Oft trugen seine Publikationen das Wort bereits in der Überschrift. Für die Gesamtausgabe der Schriften von Gustav Radbruch, seines bedeutenden Vorgängers und Jahrhundertgestalt jener Idee, bearbeitete Wassermann den Band zur Strafrechtsreform. Die Strategie eines vorsichtigen und schrittweisen Vorgehens, bei durchaus weitgesteckten Fernzielen, zeigte sich in wohl allen Wassermannschen Aktionen. Zunächst beschrieb er einen gegenwärtigen Zustand und wies auf Unzulänglichkeiten hin, dann benannte er Ziele für eine Veränderung, und schließlich unternahm er erste Schritte, die angesichts langer Wege als klein erscheinen konnten. All dies charakterisierte eine Reformstrategie, sei es im Diskurs, sei es im politischen Alltag. Zur Veränderung der juristischen Ausbildung gründete Wassermann als erstes einen ›Arbeitskreis für Didaktik‹, womit nun gerade nicht dem höhnischen Satz gefolgt wurde ›Und wenn du nicht mehr weiterweißt, dann gründe einen Arbeitskreis‹. Vielmehr wurde hier tatsächlich gearbeitet, etwa mit einer Vortragsreihe zur Notwendigkeit der Vermittlung außerjuristischer Kenntnisse.²⁴ Wassermanns Initiative gipfelte in der neuen juristischen Fakultät Hannover mit einem hohen Anteil sozialwissenschaftlicher Expertise. Die für den Reformdiskurs zentralen Topoi – die beiden Integrationen von Theorie und Praxis bzw. der Rechts- mit den Sozialwissenschaften – wurden von Wassermann hervorgehoben thematisiert.

Die zweifache Integration

Die Integration von Sozial- und Rechtswissenschaften stand anfangs noch nicht an der Spitze der Reformagenda. Bei mehreren Wortführern kam stets ein anderer Topos an erster Stelle: die Annäherung zwischen Theorie und Praxis.²⁵ So bei Alfred Rinken, der als universitärer Repräsentant des Reformdiskurses herausragte.²⁶ Die Richter Rudolf

23 Wassermann 2000.

24 Vgl. Bastuck 2020: 51.

25 Vgl. Bogdandy u.a. 2024: 502.

26 Vgl. Rinken 1970 und 1973.

Wassermann, Theo Rasehorn und einige andere publizierten rege; sie befanden sich an der Schnittstelle zwischen Rechtsforschung und Berufspraxis, zwischen Rechtstheorie und Justizwirklichkeit. Bei Wassermann sowie in der ersten Loccumer Entschließung von 1968 rangierte ›die Einbeziehung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bezüge‹ nur an zweiter Stelle. Ersichtlich lag hier noch nicht der Knackpunkt, zu dem es später erwuchs. Wassermann überlegte dann konkret, wie eine Einbeziehung der Sozialwissenschaften als eines der Hauptanliegen der Ausbildungsreform im Einzelnen zu verwirklichen sei.²⁷

Zunächst aber gedieh der Topos Theorie-und-Praxis zum Signum des Reformdiskurses. Pate stand das Unbehagen darüber, wie sehr in der zweistufigen Ausbildung akademische Rechtswissenschaft einerseits und behördliche Rechtsanwendungsroutine andererseits auseinanderklafften. Die Universität schalt das als Vergessen ihres Gedankenreichtums, Justiz und Verwaltung vermissten die unmittelbare Einsatzfähigkeit der akademisch Ausgebildeten. Dahinter stand das Janusgesicht der Jurisprudenz, sowohl reflektierende Wissenschaft als auch handelnde Fertigkeit sein zu wollen – ein Widerspruch, der sich mit dem Begriff der ›Handlungswissenschaft‹ zwar untersuchen, aber nicht auflösen ließ.²⁸

Der Begriff ›Praxis‹ wurde damals nicht so vieldeutig und tiefgründig verwendet wie heute in soziologischen, philosophischen und rechtstheoretischen Texten. Er war früher gelegentlich aufgetaucht, so hundert Jahre zuvor bei Wilhelm Arnold mit der Erwägung, die Jurisprudenz habe sich von Leben und Praxis entfernt.²⁹ Um 1970 bezeichnete der Begriff schlicht die juristischen Berufsfelder in Staat, Wirtschaft und Verbänden; ausgenommen nur die universitären und literarischen Tätigkeiten. Auch mit ›Theorie‹ war nicht mehr gemeint als das, was Professoren vortrugen oder in der Lehrbuch- und Kommentarliteratur geschrieben stand. Heute wird wenigstens ansatzweise gefragt, was Theorien in der Rechtswissenschaft sein könnten. Die Fassbarkeit und Eindeutigkeit des Berufsbezugs enthoben den damaligen Diskurs aller schwierigen Fragen zum Verhältnis von Theorie und Praxis.³⁰

Der Reformdiskurs ging die Problematik von Theorie-und-Praxis an, vor allem auf der Ebene der Ausbildung. Vertreter jeder der beiden institutionellen Seiten formulierten ihren Anspruch und kamen im Ergebnis überein. Rudolf Wassermann, als Repräsentant der Justiz, suchte nach einer wechselseitigen Durchdringung von Theorie und Praxis.³¹

27 Vgl. dazu Bastuck 2020: 139–141.

28 Dazu Lautmann/Meuser 1986.

29 Arnold 1865: 414.

30 Anders die heutige Rechtstheorie, vgl. beispielsweise Teubner 2014: 213; Viellechner 2020: 205; Wielsch 2020: 182, 188, 190.

31 Vgl. z. B. Wassermann 1966.

Die Verbindung der beiden Seiten wurde auch gelebt: Vertreter des Reformmodells, die auf eine Professur berufen wurden, wirkten dann auffällig oft nebenamtlich in justiziellen Spruchkörpern mit. Reforminteressierte Mitglieder der Justiz und Verwaltung traten als Autoren hervor, beteiligten sich an Forschungsprojekten und profilierten sich auf verschiedenen Gebieten der Rechtswissenschaft.

All diesen Diskursen und Tätigkeiten lag die nirgends bezweifelte Erfahrung zugrunde, wie wenig der juristische Arbeitsalltag von der Wissenschaftlichkeit akademischer Jurisprudenz und Ausbildung profitierte. Um die Kluft zu schließen, wurde ein Transfer eingerichtet – die Schwerpunktbildung im Studium. Die Spezialisierung sollte eine Vertiefung ermöglichen und damit die zugestandenermaßen schwierige sozialwissenschaftliche Reflexion der anzuwendenden Rechtsnormen.

In der Geburtsphase der neuen Auseinandersetzung, auf der Loccumer Tagung vom November 1968, formulierte Rudolf Wiethölter, der damals noch dem reformistischen Flügel zuzurechnen war, den ideengeschichtlichen Hintergrund seiner These »Recht ist Teil von politischer Praxis und politischer Theorie«, womit er signalisierte, dass für ihn etwas weit Grundsätzlicheres auf dem Spiel stand als einige Retuschen am Ausbildungsverlauf.³²

Der Deutsche Juristentag – das altherwürdige biennale Standestreffen – richtete im September 1970 eine eigene Abteilung zur Reform der Juristenausbildung ein. Dieses Thema hatte die Profession schon hundert Jahre zuvor mit den aufrüttelnden Monita und Vorschlägen des Rudolf von Jhering beschäftigt, wie im ersten Kapitel beschrieben, und tauchte nunmehr erneut auf.

Dieses Mal war der Freiburger wissenschaftliche Assistent Alfred Rinken mit einem der beiden Gutachten beauftragt worden. Zwei Tage lang befasste sich die sehr gut besuchte Abteilung des Juristentages mit dem Thema. Die Vorträge der beiden Gutachter hörten 1600 Anwesende, an den drei Diskussionssitzungen nahmen etwa 500 Mitglieder teil; das gedruckte und publizierte Protokoll umfasste 316 Seiten. Wohl nur selten hat die Ausbildungsfrage in der Fachöffentlichkeit eine so große Aufmerksamkeit erweckt. Alfred Rinken warnte bereits hier vor überzogenen Integrationsgedanken. Von »sozialwissenschaftlicher Neufundierung und Neuorientierung« sprach er erst an vierter Stelle des Reformbedarfs. Es stünden »einer symbiotischen ›sozialen Handlungswissenschaft‹ nur schwer überwindbare Schwierigkeiten entgegen [...] die Rechtswissenschaft wird sich ›ihre‹ Sozialwissenschaft erst schaffen müssen«. Diskutiert wurde hier noch in einem allgemeineren Sinn über den Transfer von Wissenschaft in das alltägliche juristische

32 Wiethölter 1969 b: 15–20 (15).

Handeln. »Das Ausbildungsziel des sozialwissenschaftlich informierten Juristen erfordert eine Integration von Theorie und Praxis in einem Studiengang.« Rinken sah die Soziologie als ergänzendes Wissen in der Rechtsanwendung, seien doch »die rechtswissenschaftlich relevanten Ergebnisse der ›Komplementärwissenschaften‹ mit kritischer Urteilsfähigkeit aufzunehmen«. ³³

So war der Topos Theorie-und-Praxis in der zeitlichen Abfolge zunächst einflussreicher und sichtbarer als der Topos zur Einbeziehung der Sozialwissenschaften. Auch in den Publikationen firmierte die Theorie-Praxis-Annäherung noch vor der Soziologie-Integration, aber nicht stets. ³⁴ In den Papieren des Loccumer Arbeitskreises waren die beiden Topoi zwar nominell geschieden, doch in Inhalt und Durchführung verwiesen sie aufeinander. Den juristisch Berufstätigen falle eine »soziale Gestaltungsaufgabe« zu, ferner die »Aufgabe der Anpassung des Rechts an den sozialen Wandel«, wie es im einflussreichen Memorandum hieß. Diese Aufgaben seien »nicht mehr auf der Basis eines vorwissenschaftlichen, nur in Lebenserfahrung fundierten sogenannten gesunden Menschenverstandes zu lösen, sondern nur mittels gesellschaftstheoretisch angeleiteter kritischer Reflexion in Zusammenarbeit mit den empirischen Sozial- und Sozialwissenschaftlern«. ³⁵ Eine vertiefende Bedeutungsanalyse würde heute fragen, wie sich die Dimensionen ›kritische Reflexion‹ und ›Empirie‹ zueinander verhalten, ja ob sie sich untereinander gut verstehen. Damals sah man in den beiden eine kumulative Bekräftigung der einmütig geforderten Ausbildungsreform, die denn auch entlang der Loccumer Leitlinien als Experiment verwirklicht wurde.

Angestrebt wurde eine sowohl praxisnahe wie auch sozialwissenschaftliche Qualifikation. Die Trennung zwischen Theorie (an der Universität) und Praxis (im Vorbereitungsdienst) sollte in der einstufigen Ausbildung aufgehoben werden, »die das Verhältnis von Rechtsdogmatik und Rechtswirklichkeit thematisiert«. ³⁶ In dem Reformziel, Theorie und Praxis enger miteinander zu verbinden, steckte auch das Interesse an soziologischem Denken. Dass die juristischen Theorien in einen engeren Kontakt zur Wirklichkeit treten sollten, korrespondierte mit

33 Rinken 1970: 22 f., 28, 31; vgl. a. Rinken 1973: 17–19.

34 In einigen Texten stand der Topos Theorie-und-Praxis vor dem Gesellschafts-Topos, aber im selben Satz zur ›doppelten Integration‹; die beiden Themen wurden auch in etwa gleicher Ausführlichkeit erläutert. Die sonst übliche andere Reihung war also nicht als Rangfolge gemeint. Vgl. Wassermann 1970 b: 28; ders. u.a. 1972: 141 f.

35 Loccumer Arbeitskreis 1970: 14. Für Hoffmann-Riem war die Theorie-Praxis-Integration zugleich ein Stimulus für die Einbeziehung nachbarwissenschaftlicher Erkenntnisse in die Ausbildung (bei van de Loo 2016: 595 f.).

36 Loccumer AK 1970: 18.

der Präferenz für sozial-empirisch aufgeklärte Rationalität anstelle einer Common-sense-Vernunft. Das Ziel, die Praxis aus ihrer Entfremdung gegenüber juristischer Theorie zu lösen, beschränkte sich nicht auf Rechtsdogmatik, sondern bezog die Sozialwissenschaften mit ein. Die praxisorientierten Engagements, über Generationen beherrschend in den Theorieauseinandersetzungen, hatten schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts auf die Hinwendung zum ›Leben‹ gezielt.³⁷ Man wollte sich von den Schulweisheiten abwenden; Empirie im Sinne erfahrungswissenschaftlicher Methoden war gefragt.

Die Experimente zur Annäherung der theoretischen und praktischen Ausbildungsteile hätten wohl kaum so viel Protest hervorgerufen, wäre nicht die Versozialwissenschaftlichung hinzutreten. In den reformierten Ausbildungsgängen verschoben nämlich die Rechtsdogmatiker alles ›Praktische‹ in die Kurse der für die Sozialwissenschaften eingestellten Kollegen, als sei es die ergänzende ›Empirie‹ zu ihren Normanalysen. Die Arbeitsaufteilung schuf neue Diskrepanzen, auch wenn diese zunächst kaum bemerkt wurden. Die Präsenz und Mitwirkung primär sozialwissenschaftlicher Lehrkräfte rief indessen in der juristischen Fachöffentlichkeit viel Misstrauen hervor und rückte die neuen Ausbildungsmodelle ins Zwielficht. So wurde der Topos Sozialwissenschaften besonders sichtbar und funkelte gefährlich, während der Topos Theorie-und-Praxis kaum Anstoß erregte.

Zudem machte das Theorie-Praxis-Thema im Verlauf der Auseinandersetzungen eine merkwürdige Metamorphose durch, kulminierend im Bild vom Juristen als Sozialingenieur. Die Reformorientierten konnten dieser Vorstellung durchaus etwas abgewinnen, garantierte sie doch den Anwendungsbezug der theoretischen Ausbildung. Dem Fusionsdiskurs hingegen war die Idee ein Gräuel; mit einer Praxiswerkelei wäre weder eine neue Jurisprudenz noch eine neue Gesellschaft zu erreichen. Der Traditionsdiskurs schließlich sah die Jurisprudenz in die Fachhochschule hinabsinken. Man warf den Reformern vor, der von ihnen geforderte neue Jurist verstehe sich als freier Gestalter und Umgestalter des Soziallebens und sei deshalb mit dem Verfassungsgrundsatz der Gesetzesbindung unvereinbar.³⁸ Hier klang die schon gegen die Freirechtslehre geschwungene Keule eines *Contra-legem* an.

Der Reformdiskurs

Der Kurs eines Reformierens – die behutsame Anpassung des institutionellen Bestandes – sprach uneingeschränkt aus den im Loccumer Arbeitskreis gefassten Beschlüssen und aus den Verlautbarungen der dortigen

³⁷ Vgl. Dubischar 1978: 83–86.

³⁸ So berichtet es Rinken, bei van de Loo 2016: 600.

Protagonisten. Unter den vielen damals avisierten Änderungen beschränke ich mich hier auf einen einzigen Punkt: Wie würde sich das Verhältnis zwischen Jurisprudenz und Soziologie gestalten?

Der Reformdiskurs sah es so: Zwei Wissenschaften kommunizieren miteinander, betreiben einen interdisziplinären Austausch. Sie nähern sich einander an, verwenden in der eigenen Arbeit die Erkenntnisse der anderen Disziplin, schaffen gemeinsame Aussagen. In Loccum ging man vorsichtig zu Werk, eingedenk der methodologisch, praktisch und taktisch gezogenen Grenzen. Die Sozialwissenschaften wurden in die Rechtswissenschaft einbezogen – nicht etwa umgekehrt. Anstatt das Recht durch sozialwissenschaftliche Erkenntnis zu ersetzen, sollte es »nur« neustrukturiert werden.³⁹ Das Memorandum zielte eher auf eine *Verwissenschaftlichung* als auf eine *Soziologisierung*. Zur Begründung wurde angegeben, die Rechtswissenschaft betone zu sehr Dogmatik und Exegese. Die Abhilfe erhoffte man sich von den »Nachbarwissenschaften«, darunter Geschichte und Soziologie des Rechts. Die Sozialwissenschaften wurden in ihrem instrumentellen Wert für die Rechtspraxis gesehen – was nie außer Frage gestanden hatte, aber meist folgenlos geblieben war.

Also hieß es jetzt, sie nützten in der »Rechtswissenschafts-Praxis« zum einen als »Kenntnis von Fakten und Zusammenhängen der sozialen Realität«, zum anderen als »kritische Selbstreflexion, in der Rechtswissenschaft.« Würden die historischen, politischen, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen und Folgen rechtlicher Regelungen berücksichtigt, führe das zu »einer Steigerung der demokratischen Legitimation der Rechtspraxis.«⁴⁰ Das Zweite war ein neuer, zeitgemäßer Ton, der an dieser Stelle moderat klang, an anderen Stellen aber lautstark hervortrat.

Das Schlüsselwort der Anti-Traditionalisten lautete: »kritisch reflektieren«. Nun ist in einem allgemeinen Sinn das Kritischsein einer jeden Wissenschaft notwendig inhärent; ohne ihren Erkenntnisstand ständig zu überprüfen und zu korrigieren wäre sie keine, sondern ein Glaube. Zu jener Zeit freilich wurde »Kritik« auch in einem erweiterten, speziellen Sinne verstanden. Danach hatte alles auf den Prüfstand zu kommen und wurde dort zudem nach außerwissenschaftlichen Maßstäben beurteilt: Themenwahl, Bearbeitungsmethoden, Konsequenzen, verschwiegene Voraussetzungen. Verworfen wurde, dass es einen in diesem und jenem Detail zu verbessernden Bestand gebe. An diesem Punkt, den Maßstäben und der Reichweite von »Kritik«, unterschieden sich die Diskurse, und die Soziologie trug ein Gutteil dazu bei.

Der interdisziplinär arbeitende Reformdiskurs ging vom Nebeneinander der Fächer aus und wollte sie in ein Miteinander, also in

39 In diesem Sinne s. Kröning 1970: 310.

40 Rinken 1973: 20–22.

Kommunikation bringen – mehr nicht. Auch bei den Ausbildungsideen blieb es bei getrennten Veranstaltungen, »da weder Lehrende noch Lehre auf diese Integration bislang vorbereitet sind«. Keineswegs wollte dieser Diskurs die beiden Disziplinen konfundieren, also das Juristische im Sozialwissenschaftlichen aufgehen lassen, wie es ein anderer Diskurs missverständlich verlauten ließ. Als hauptsächlicher Ort schwebte den Reformschriften die juristische Berufssozialisation vor, wohingegen die juristische Berufspraxis – anwaltlich, behördlich, wissenschaftlich – kaum erörtert wurde; sie war ja auch methodologisch ein unbeschriebenes Blatt. Die besonnenen Reformer wussten durchaus, dass in den erneuerten Verhältnissen »juristische Berufsfunktionen und Recht ihre zukünftige Bestimmung erst noch finden müssen«. ⁴¹

Die Soziologie erschien meist nicht unter ihrem Namen. Adressiert wurde nicht das Fach, wie es seit Jahrhundertbeginn sich konstituiert und an vielen Universitäten etabliert hatte. Gesucht war vielmehr das ›Soziale‹, dieser weitläufige Bereich. Juristen sollten in der Lage sein, »die Wechselwirkung zwischen Recht und Wirklichkeit zu erfassen, die sozialen Hintergründe rechtlicher Regelungen zu erkennen und zu verarbeiten«. ⁴² ›Lebenswelt‹ als Austauschbegriff für ›Gesellschaft‹ war durch soziologische Schriften von Alfred Schütz und Jürgen Habermas prominent gemacht worden. So konnte Hoffmann-Riem in einem Rückblick auf J. Mittelstraß Bezug nehmen, der empfohlen hatte, die Wissenschaften »wieder mit den lebensweltlichen Problemlagen und den lebensweltlichen Zwecken in problemlösender Weise zu verbinden«. ⁴³ Andere Umschreibungen für die soziologische Perspektive lauteten Kontext, Realbereich oder das Substrat. Allenthalben bezog man sich auf ›die Gesellschaft‹, nicht minder diffus auf ›das Soziale‹. Wo in den Texten das Wort ›soziologisch‹ stand, bezog es sich auf die bildungssprachliche Bedeutung, nicht aber auf Inhalt und Selbstverständnis der Fachdisziplin. Dass so vieles ›irgendwie mit Gesellschaft‹ zusammenhängt, ist bis heute ein Topos der gehobenen Alltagskonversation.

Die Verwechslung der Wortbedeutungen hatte reale Folgen, ein klassischer Fall des Thomas-Theorems. Es wurden nämlich ab 1971 professionelle Soziolog:innen an Rechtsfakultäten berufen, um hier gemeinsam mit Jurist:innen an den begonnenen Reformen zu arbeiten. Auf Tagungen und in Publikationen wurde das Ziel bekräftigt. All diesen Diskursen lagen die Unklarheiten zugrunde, was unter ›soziologisch‹ zu verstehen ist und wozu es taugt. Die Hoffnung, mit der *Rechtssoziologie* sei das ersehnte bessere Recht zu erschaffen, erzeugte weitere Unklarheiten: Soziologie im Recht – für das Recht – des Rechts? Genitivus obiectivus

41 Zitate bei Kröning 1970: 310 f.

42 Vgl. Deutscher Juristentag 1970, Bd. II, Teil P, S. 314.

43 Vgl. Hoffmann-Riem 2011: 160.

vs. subjectivus? Im Streulicht all dieser Bedeutungen wuchsen Überforderungen und Befürchtungen.

Aus der universitären Soziologie unterstützten einige Fachvertreter die Annäherung an das Rechtsthema. Der einflussreiche Helmut Schelsky veranstaltete ab 1968 in seinem Zentrum für interdisziplinäre Forschung (zunächst in Rheda/Westf., danach an der Univ. Bielefeld) eine längere Serie von Tagungen und dokumentierte sie in Jahrbüchern. Das musste anfangs als eine und sogar gewichtige Stimme im Reformdiskurs gelten, solange bis Schelsky sich abwandte (dazu später), wenngleich es auf eine Soziologie *des* Rechts abzielte. Eine Soziologie *im* Recht veranstaltete der Hamburger Soziologe Karl-Dieter Opp 1973 in einem viel beachteten Buch, das verhaltenstheoretisch angelegte Vorschläge für die Verwendung der Soziologie in der juristischen Praxis machte.

Die im Umkreis der Universität Frankfurt/M. entstandenen Reformideen argumentierten ursprünglich mit der Kritischen Theorie. Bald schwenkte man auf Positionen der Systemtheorie über. Luhmann aber sah die Soziologie nicht ›vor den Toren der Jurisprudenz‹, schloss also eine unmittelbare Verwendbarkeit der Soziologie aus. Allerdings fuhr er fort: »Es wäre ebenso bedauerlich wie fruchtlos, wenn es dabei bliebe. [...] Ein Reflexionsdefizit auf Seiten der Jurisprudenz ist unbestreitbar.«⁴⁴ Damit öffnete er der Soziologie doch noch ein Türchen, vermutlich für seine Version von Soziologie. Juristisches Denken aller Lager zeigte sich in den folgenden Jahren offen für die Begriffs- und Theorienwelt Luhmanns, angefangen bei der griffigen Formel ›Reduktion von Komplexität‹. Schließlich konnte Gunther Teubner die Nachfolge auf dem Lehrstuhl Wiethölters antreten.

Die Politik, Bund und einige Länder, nahm den Reformimpuls auf und schuf Ausbildungsgesetze, um die Juristen »zu einer Berufspraxis zu befähigen, die in der sich wandelnden Gesellschaft dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialstaatlichen Verfassung genügt«, bzw. um »neben dem statischen auch das dynamische Element des Rechts zu betonen«.⁴⁵ Die Ziele einer Modernisierung und Versozialisierung hatten ihren Platz in der Formel vom gesellschaftlichen Wandel gefunden. Bei diesem Stand erhoben sich zwei weitere Diskurse, in denen sich das Soziologisierungsthema radikalisierte – einmal pro, einmal contra.

44 Luhmann 1974: 10.

45 Niedersächsischer Landtag 1974: 9807.

Der Fusionsdiskurs

Es kam der Gedanke auf, die beiden Wissenschaften zu vereinigen. Die griffige Formel dazu lieferte Hubert Rottleuthner mit dem Buchtitel *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft* (1973 a). Das Mantra regte die Debatte mächtig an, wurde ständig apostrophiert und erlaubte viele Interpretationen – vor allem schien es die Disziplinen zu entgrenzen, und zwar in Richtung einer feindlichen Übernahme der Jurisprudenz durch die Soziologie, lautete doch das Ziel »die Wi(e)derkonstituierung als Gesellschaftswissenschaft«.⁴⁶

Dieser Diskurs hatte sich über mehrere Jahre herausgebildet. Auf der erwähnten Tagung in Loccum, am 2. November 1968, hatte Rudolf Wiethölter über die »Anforderungen an den Juristen heute« referiert und gesagt: »Wir kommen nur vom Fleck, wenn wir die Universitäten (und nicht nur sie) politisieren, demokratisieren, einige heilige Kühe also schlachten. Politisierung heißt [...] die vorhandene Politisierung von Wissenschaft und Hochschule [...] in ihre legitime Verfassung bringen.«⁴⁷ Damit war eine Tonart angeschlagen, die den traditionell neutralen juristischen Habitus verließ. Gegen die Schlachtung heiliger Kühe hatte schon Roxin eingewandt, die Reform könne »nur evolutionär, nicht revolutionär vor sich gehen«.⁴⁸ Im damals gleich folgenden Vortrag des Studentenvertreters Rainer Geulen aus Berlin wurden viel weitgehendere Positionen formuliert; in der Lehre des Rechts sei »radikale Kritik der gesellschaftlichen Entwicklung in diesem Lande und in dieser Welt zu leisten und daraus praktische Konsequenzen zu ziehen«.⁴⁹

An der Freien Universität in Berlin sowie in Frankfurt/M. hatten sich bereits im Mai 1968 deutliche und fundierte Stimmen gemeldet. Gegen die Notstandsgesetze aufbegehrende Studierende riefen eine »Politische Universität« aus, die sich »Karl-Marx-Universität« nannte und die vorhandene Johann-Wolfgang-Goethe-Universität nicht ergänzen, sondern vollständig ersetzen wollte.⁵⁰ Die junglinke Prominenz legte eine Reihe von Texten vor, darunter auch einen zum Jurastudium als ein frühes Dokument zur Neuausrichtung. Der studentische Vorschlag, einen Lehrstuhl für Rechtssoziologie einzurichten, habe »nur Ablehnung und Empörung hervorgerufen«. Als theoretische Grundlagen wurden Autoren der Frankfurter Schule (Habermas, Negt) und aus Marburg (Abendroth, Hofmann) zitiert. Wiederholt wurde die schon einige Semester alte Forderung nach einer Reform des Jurastudiums,

46 Leibfried 1973: 186.

47 Wiethölter 1968 b: 35.!

48 Roxin 1968: 60.

49 In Loccumer Protokolle 25 (1968): 79.

50 Dazu Claussen/Dermitzel 1968.

um »den im Studium dargebotenen Rechtsstoff auf seine politischen, sozialen und ökonomischen Strukturzusammenhänge untersuchen zu können«. Die Autoren versprachen sich von der Rechtssoziologie eine kritische Analyse der Rechtsinhalte und -wissenschaft. Lapidar schrieb sie, »die Rechtswissenschaft hat sich prinzipiell zu orientieren an den gesellschaftlichen Verhältnissen«. Sie konnten noch nicht wissen, dass es auch eine in ihrem Sinne »unkritische« Rechtssoziologie geben kann und geben wird; mit den zu untersuchenden »Strukturzusammenhängen« meinten sie (nur) die ideologische Nähe zum Faschismus und die Einbindung in die »bürgerliche Gesellschaft«. Daher empfahl Hubert Rottleuthner den – hier noch per Sie angesprochenen – Jurastudierenden die Teilnahme an der Lehrveranstaltung »Politische Soziologie« bei L. v. Friedeburg.⁵¹ Von Gewicht war auch der Wunsch nach Veränderung der Einwegkommunikation in den Vorlesungen, um die neuen Gedanken, die der »herrschenden Meinung« diametral zuwiderliefen, in das Vorlesungsplenum einzubringen. Für all dies lieferte »Soziologie« einen Dachterminus, der sich erst Jahre später fachdisziplinär verengen würde.

Weniger der Auftritt dieser wohlorganisierten Studierenden als ihre Argumente beeinflussten den sich herausbildenden Fusionsdiskurs. Parallel zur Annäherungsbewegung zwischen Rechts- und Sozialwissenschaft lief die schon früher begonnene Debatte um die Politisierung der Rechtsprechung.⁵² Durch Bedeutungsüberschneidung und Personalunionen verwoben sich diese Diskurse, zumal die neu belebte Rechtssoziologie viel Justizforschung betrieb. Die Vermischung zeigte sich auch darin, dass die Frankfurter Studenten ihre Zeitschriftengründung *Kritische Justiz* nannten und dass der Begriff Klassenjustiz eine Konjunktur erlebte. Einerseits zeitigte das Cross-over einen Synergieeffekt, andererseits aber floss viel von der in der Richterkritik⁵³ entfesselten Feindseligkeit in den Soziologiediskurs.

Das Loccumer Memorandum hatte noch zurückhaltend argumentiert, und nicht nur aus taktischer Erwägung. Diese Vorsicht waltete nicht überall. Mit der Eskalation zur Gesellschaftsveränderung verlor das Annäherungspostulat an Zustimmung; hypertrophe Vorlagen trieben es ins Abseits. Für die Übertreibungen waren ein studentischer Optimismus sowie ein sich als revolutionär verstehendes Lager verantwortlich. Eines der Handlungsziele bestand darin, die öffentliche Sprache mit neuen, aussagekräftigen Begriffen zu versehen, und das geschah manches Mal auf Kosten »der klaren Bestimmung dessen, was darunter genau zu verstehen

51 Alle Zitate von Bechmann u.a. 1968: 133, 139, 156.

52 Vgl. dazu Requate 2000.

53 Von der sozialen Herkunft der Richter war auf deren Mentalität geschlossen und entsprechendes Urteilsverhalten nahegelegt worden, vgl. dazu Kaupen 1969.

sei«. ⁵⁴ Alles, was den Fusionsdiskurs ausmachte, findet sich bei Wiethölter, der die ursprüngliche und immer elaborierteste Stimme darin war.

Der Charismatiker Rudolf Wiethölter

Dass Rudolf Wiethölter (1929–2024) der *spiritus rector* der damaligen Bewegung zur Reform von Rechtswissenschaft und -ausbildung gewesen ist, das bezeugen seine Schriften ebenso wie viele Bekundungen seiner Schüler an der Universität Frankfurt am Main – bis heute. Aus zahlreichen Würdigungen spricht selbst Jahrzehnte nach der Begegnung noch eine ungewöhnliche Begeisterung für den seit 1963 in Frankfurt/M. lehrenden Wirtschaftsrechtler (geb. 1929). Die Faszination beschränkte sich nicht auf die Güte der Schriften, sondern hob auf die Person und ihr Auftreten ab. Offenbar evozierte sie eine Bereitschaft zum Zuhören und Nachfolgen, was auf ein persönliches Charisma hinweist. Dem widerspricht nicht – eher stimmt das Gegenteil –, dass Wiethölters Kollegs und Schriften gern mit entlegenen Beispielen arbeiteten und manchmal enigmatisch klangen. ⁵⁵ Aus Wiethölters Vorlesung »Moderne Probleme des Bereicherungsrechts« im Sommer 1965 berichtete der damalige Student Erich Schanze, es habe ein soziologischer Exkurs stattgefunden: »Recht scheint Standesprodukt bestimmter Laufbahnen zu sein«. ⁵⁶

Als er sich zuerst in die beginnende Reformdiskussion einschaltete, 1966 in den vier einleitenden Vorlesungen zu Beginn des berühmt gewordenen Funk-Kollegs zur Rechtswissenschaft, war der radikale Ton noch nicht zu hören. Wiethölter fragte: »Was ist dieses Recht?«. Er verwarf die reichlich vorhandenen Formalumschreibungen; sie seien einfach, klängen erhaben, aber sie »erschließen nicht wirklich die motorischen Kräfte des Rechts«. Die Grundstrukturen des Rechts und einiger Gebiete wurden informativ-beschreibend vorgeführt. Erst bei der Staatsidee kam es zum Bekenntnis, nicht die starke Obrigkeit zu befürworten, sondern den Pluralismus des Kräftespiels zu bevorzugen. Dabei verkniff er sich nicht die Bemerkung, dies sei vom »Grundgesetz nicht mit der notwendigen Folgerichtigkeit gesehen worden«. Zum unverrückbaren Orientierungspunkt setzte er die »freiheitliche Demokratie«. Eine wirkliche Staats- und Verfassungstheorie für unsere Zeit stehe noch aus, behauptete er hier. »Wir registrieren soziologisch einerseits, was wir juristisch noch nicht beherrschen.« Wiethölters Vision versuchte »vom herrschaftlich-anstaltlichen Staat wieder

54 Requate 2003: 166, mit Bezug auf Wiethölters »politische Rechtswissenschaft«.

55 Vgl. dazu Habermas 1989: 138 f.

56 Schanze 2013: 106.

zur politisch-genossenschaftlichen Gesellschaft zu gelangen«,⁵⁷ Die Demokratie werde nicht reguliert, sondern regiere selber. Von hier aus entwickelte sich seine zukünftige Kritik an Recht und Jurisprudenz. Linksstehende Kreise, in der juristischen Welt ohnehin schmal, begrüßten durchweg Wiethölters Diskursöffnung. Nur der Salzburger Rechtssoziologe J.J. Hagen monierte mit schulmarxistischen Argumenten, Wiethölters Positionen enthielten nicht mehr als eine bloß stilistische Modernisierung der Rechtswissenschaft.⁵⁸

Seine Positionen verkürzt wiederzugeben verbietet sich. Wo die meisten anderen Reformpapiere ihr Programm mit wenigen Sätzen und in Stichworten andeuteten, lieferte Wiethölter umfangreiche Plädoyers in zahlreichen, stets neu formulierten Veröffentlichungen. Selbst Anhänger:innen wunderten bzw. beschwerten sich darüber, dass sie dem langen Atem der Sätze und dem Anspielungsreichtum der Verweise nicht gewachsen waren. Die Gegner schäumten, wenn sie das Argument nicht zu packen bekamen, aber das Kenntnissniveau nicht leugnen mochten.⁵⁹ Wiethölter kombinierte einen gesamtrechtlichen Überblick mit treffend gewählten Fällen zu einem scharfsinnigen und emphatischen Vortragsstil.

1968 hieß es bei ihm: »Das Unbehagen am Recht ist folglich Unbehagen daran, dass wir Recht suchen, weil wir es brauchen, es aber für uns und unsere Zeit nicht finden können, weil es noch nicht da ist.«⁶⁰ 1969 schrieb er: »Recht, Juristen und Rechtswissenschaften müssen [...] auf die schon erreichten – freilich oft genug noch flachen – Höhen von Demokratie, Demokraten und Demokratiewissenschaft gebracht werden. Wir müssen sie entzaubern durch Aufklärung und entmachten durch Politik. Wir müssen sie buchstäblich befreien von 1813 – 1871 – 1914 hin zu 1789 – 1848 – 1918, von Th. Manns Kultur-Seele-Freiheit hin zu Zivilisation-Gesellschaft-Stimmrecht, genauer: zur politischen Gesellschaft möglichst mündiger Menschen, die zugleich möglichst mündige Bürger sind.«⁶¹ 1970 leitete er einen Programmartikel so ein: »Eine Rechtswissenschaft, die ihren Namen verdiente, gibt es nicht.«⁶²

Ein zentraler Bezugspunkt für Kritik und Mobilisierung bildete ›die Gesellschaft‹ und die aktuell vorfindliche Unruhe. Die Empfindlichkeit

57 Wiethölter 1967: 215, 220, 265 f., 274. Die 1967 im Druck erschienenen Vorlesungen wurden im Sommer 1966 gehalten, wie Mückenberger (1989: 112) mitteilt.

58 Hagen 1973: 99–103.

59 Beispielsweise schimpfte der publikationsstarke Landgerichtspräsident Herbert Tröndle über Wiethölters »Sprachmetastasen«, 1975: 620.

60 Wiethölter 1968 a: 41.

61 Wiethölter 1969 b: 31.

62 Wiethölter 1970 a: 25.

gegenüber dem Walten hierarchischer Macht, die nicht vollständig in die Hände demokratischer Institutionen gelegt ist, trieb den Autor an; er befand sich hierbei im Einklang mit der kraftvollsten Strömung seiner Zeit in Philosophie und Intelligenz. Zumal die über die restaurative Bundesrepublik aufgebrachte Studentenschaft konnte sich hier erkennen. Wiethölter rügte das unpolitische Erscheinungsbild, welches Recht und Rechtswissenschaft sich gegeben haben, anstatt einzuräumen, dass der ›Rechtsstaat‹ »stets und vor allem obrigkeitlicher Machtstaat blieb«. ⁶³

Der »rote Leitfaden«, sagte Wiethölter, ist »das Unbehagen am Recht«. Darunter verstand er eine tödliche Isolation, in der Recht heute lebt, dahinsiecht, nicht ernst genommen wird »und für die politische Gesellschaft leerläuft«. »Im Namen von Recht und Rechtswissenschaft wird die emanzipative, freiheitliche und soziale Demokratisierung einer nachfaschistischen politischen Gesellschaft weitgehend stillgestellt.« ⁶⁴

Unverhohlen wandte er sich an die junge Generation; »sie will sich nicht gefallen lassen, dass und wie unsere Gesellschaft sich im Kreise dreht«. Wir müssten uns »um *den* Gegenstand in unserer Zeit bemühen: Verständnis und Entwicklung, Analyse und Veränderung der *menschlichen* Gesellschaft. Und das heißt [...] nicht zuletzt politische Aktion«. ⁶⁵ Zugleich gab er den Protestkundgebungen der Spätsechziger eine demokratietheoretische Rückendeckung: »Eine ›friedliche‹, eine ›ordentliche‹, eine ›ruhige‹ Demonstration entspricht einem überholten unpolitisch-liberalen Rechts- und Politikverständnis«. Geld- und Sachschäden seien durchweg von minderem Rang gegenüber politischer Aufklärung und politischer Kommunikation in Öffentlichkeit, [...] gegenüber politischer Arbeit an der Veränderung unseres Bewusstseins«. ⁶⁶ Von kaum einem Ordinarius der Rechtswissenschaft war damals etwas Derartiges zu hören. Wiethölter demonstrierte ein engagiertes Denken, das sich nicht an den Comment binnenjuristischer Diskurse hielt, vielmehr in jeder Hinsicht argumentative Freiräume öffnete. Die aus der ganzen Breite des Rechts ausgewählten Beispiele zeigten, dass alles, wirklich alles auf den Prüfstand müsse.

»Denn unsere Rechts- und Juristenwelt ist im Ganzen vorindustriell, vordemokratisch, vorwissenschaftlich, kurzum: sie ist nicht auf der politischen Höhe unserer Zeit. Das Selbstverständnis unseres Rechts und unserer Juristen wird immer noch bestimmt von einem idealistisch-philosophisch-bürgerlich-liberalen Gesellschaftsmodell.« ⁶⁷

63 Wiethölter 1969 a: 156.

64 Wiethölter 1968 a: 26–41 (27) bzw. 1969 a: 157.

65 Wiethölter 1968 a: 39–41.

66 Wiethölter 1970 b: 136.

67 Wiethölter 1970 a, S. 136.

Als die Zunft auf das vieltausendfach sich verbreitende Taschenbuch zum Funk-Kolleg mit heftiger Kritik antwortete, spornete das Wiethölter an, seine Positionen erneut und konzis vorzubringen. Die Selbstkonzeption der Gesellschaft solle nicht mehr *philosophisch-individualistisch*, sondern *politisch-gesellschaftlich* sein; damit kämen wir dahin, »dass sich unsere Gesellschaft als politische begreift, als handelndes Subjekt mithin organisiert und *ihr* Recht gewährleistet«. ⁶⁸

Wiethölter's Denken folgte rechtstheoretischen Bahnen und wollte damit gesellschaftlich etwas verändern, wofür er das Etikett Sozialwissenschaft einsetzte. Darunter verstand er nicht die tradierte Soziologie, sondern »die auf unsere konkrete Gesellschaft und ihre Zielorientierungen bezogene arbeitsteilige Einheit normativ-empirischer *Demokratie-Wissenschaften*«. Diese Einheit umfasste auch die Rechtswissenschaft, »als systematische Problematisierung, in der Absicht, Geschichte zu begreifen und Gesellschaft zu gestalten, d.h. als Teil politischer Theorie und Praxis«. ⁶⁹ Noch weitere Einzelwissenschaften waren darin enthalten und wurden in Wiethölter's Publikationen genannt, darunter (in chronologischer Reihe): Soziologie, Sozialwissenschaften, Kritische Theorie, Geschichtsphilosophie, Systemtheorie, Wissenschaftstheorie. Schaut man auf die Liste der Wendungen, dann erblickt man keine Konversionen, sondern die Suche Wiethölter's nach einer Theoriegrundlage, um den Rechtsstoff wissenschaftlich zu durchdringen, statt ihn bloß repetitiv zu verdoppeln oder hermeneutisch nachzuerzählen.

»Angesichts der gesellschaftlichen Grundstrukturen (Systemintegration über Krisen- und Konjunkturmanagement), die sich nicht spalten lassen in ›Staat‹ und ›Gesellschaft‹ (darin dann u.a. ›Wirtschaft‹), ist theoretisch wie praktisch nur noch für einen Arbeitsansatz Platz: für die sog. ›Sozialwissenschaft‹ (›Systemtheorie‹).« ⁷⁰

Aus der Soziologie i.e.S. fand sich vornehmlich Niklas Luhmann erwähnt; einmal wurde hinsichtlich des systemtheoretischen Ansatzes dessen »Ergiebigkeit für die heutige Rechtswissenschaft« skizziert. ⁷¹ Es war ein Leichtes, das Passepartout Systemtheorie einem jeden Lebensbereich überzustülpen; es produziert allerdings von sich aus noch keine Verbindung zur Soziologie. Luhmann betonte zwar eine »Dichte des Zusammenhangs von Politik und Recht«, behandelte aber beide als getrennte Systeme. ⁷² Später hieß es bei Wiethölter, die herrschende Rechts-theorie sei »eine sozialwissenschaftlich inspirierte Geschichtsphilosophie [, eine] heimliche

68 Wiethölter 1969 a: 157.

69 Wiethölter 1970: 30, 38.

70 Wiethölter 1970 c: 18 f.

71 Wiethölter 1974: 653 f.

72 Vgl. Luhmann 1994: 434.

gesamtgesellschaftliche Systemtheorie (in der Linie Niklas Luhmanns)«. Und er nannte die eigene »politische Rechtstheorie eine sozialwissenschaftlich inspirierte Geschichtsphilosophie in praktischer Absicht«. ⁷³ Selber setzte er also auf Praxis, der andere nur auf Theorie. Immerhin blieb Luhmann auch weiterhin ein wichtiger Stichwortgeber. ⁷⁴

Als einzusetzende sozialwissenschaftliche Erkenntnismittel nannte Wiethölter die »Zweck-Mittel-Technologie; Entscheidungslehren; Realanalysen usw. usw.«. Er erläuterte das kurz mit einigen rechtsdogmatischen Argumentationsfiguren wie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, Missbrauch von Rechtspositionen oder der Korrelation von Recht und Pflicht. ⁷⁵ Später schränkte Wiethölter den Relevanzanspruch deutlich ein und schrieb, dass er »einem ›Modell‹ kritischer Gesellschaftstheorie anhänge, für das es keinen unmittelbar bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen geben kann«. ⁷⁶ Soziologisch durchargumentiert indessen war all das nicht; vielmehr knüpfte es sich oft an die Schlacken der Gesetzgebung älterer Zeiten, von denen sich eine behäbige Dogmatik nicht trennen mochte.

Ein Jahrzehnt nach 1970, der heiße Disput kühlte sich nun ab, hieß es, die Rationalität des Rechts durchlaufe gegenwärtig den Prozess einer ›Materialisierung‹, insofern sie sich zunehmend auf sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und auf partizipatorische Mechanismen stütze und dabei einer Repolitisierung nicht ausweiche. ⁷⁷ Die Debatte war nun zurückgekehrt in den rechtstheoretischen Fachdiskurs, wo die nicht ganz verbrannte Ernte der hitzigen Auseinandersetzungen eingefahren wurde – ohne eine Beteiligung der Soziologie i.e.S. Das seit Max Weber geläufige Begriffspaar formale vs. materiale Rationalität, ergänzt durch Innovationen wie Prozeduralisierung, Responsivierung, Reflexivität usw. des Rechts, bestimmte hinfort das Verhältnis von Sozial- und Rechtswissenschaft.

Wiethölter trat nicht nur als gedankenstarker Autor und Hochschullehrer hervor; er erhielt auch die Gelegenheit, seine Ideen zur Gestalt der Rechtswissenschaft in die Praxis umzusetzen. Im Frühjahr 1970 wurde er in den Gründungssenat der geplanten Universität in Bremen berufen ⁷⁸, um neben dem kongenialen Soziologen Fritz Sack (damals in Regensburg) und vier weiteren Professoren das Profil der neuen Hochschule zu bestimmen. Sack war in seinen Gebieten (soziale Kontrolle und Kriminalität, Sozialtheorie) hochinnovativ und zudem am Recht interessiert. Da beide auch

⁷³ Wiethölter 1974: 646.

⁷⁴ Vgl. nur Wiethölter 1989: 795 f.

⁷⁵ Wiethölter 1969 a: 158.

⁷⁶ Wiethölter 1985: 126.

⁷⁷ Vgl. dazu Teubner 1982: 16, mit Berufung u.a. auf Wiethölter 1982.

⁷⁸ An Prof. Heide Gerstenberger, damals als assistentisches Mitglied ebenfalls im Gründungssenat, richtete ich 2021 gesprächsweise die Frage ›Wie war Wiethölter?‹ Es kam als spontane Antwort »Grandios«.

gesellschaftspolitisch harmonierten, konnten sie an einem Strang ziehen und taten das auch, soweit die Sitzungsprotokolle es erkennen lassen.⁷⁹

Als Wiethölter bei mehreren Berufungen die Ablehnung durch die Landesregierung mittrug (›Berufsverbote‹, weil zu ›radikal‹), kostete ihn das einige Sympathien auf der Linken. Hier erwies er sich als realistisch – bei insgesamt alles andere als ›rechtslastigen‹ Personalpaketen – und machte Abstriche vom eigenen Programm.⁸⁰ Auch in einem anderen, innerhalb der Berufungskommission sehr umstrittenen Fall einer Soziologieprofessur hielt es Wiethölter mit den Moderaten, gegen die radikalere Fraktion.⁸¹

Wiethölter hatte die Herrschafts- und Ungleichheitsdimension im Auge, wenn er der Rechtswissenschaft ankreidete, seit jeher »die politischen und sozialen Implikationen der Rechtsnormen zu verhüllen«. ⁸² Ideologiekritisch war er auch unterwegs, wenn er die vorfindlichen Theorien des Privatrechts auf »ihren gesamtgesellschaftlichen Konzeptionsgehalt« untersuchte, um den einen vorzuhalten, dass sie affirmativ sind, bzw. den anderen, dass sie »methodologisch verbergen, was sie politisch tun«. ⁸³ Analysen zum Konzeptionsgehalt unternahmen (jedenfalls damals) viele Studien in der Soziologie auch, sodass es als eine genuin soziologische Fragestellung gelten durfte, die hier für die Jurisprudenz fruchtbar gemacht wurde. Der umfangreiche Aufsatz, ebenso wie weitere Artikel, zündete hierzu ein Feuerwerk an Interpretationen und Anknüpfungen in vielen, vor allem philosophischen Denkrichtungen.

Eingebettet in eine überwältigende Fülle von Theorieverweisen muteten manche Passagen noch wie Prolegomena an; seine privatrechtlichen Schüler haben daran angeknüpft und es fortgeführt. »Selbstverständlich sind mit derartiger Problemarbeit zunächst keine ›Rechtsfälle‹ – etwa durch Gerichte – zu entscheiden.« Der Anspruch reicht nur so weit, die Figuren wie ›Wettbewerb‹, ›Markt‹ usw. neu zu begreifen: »Eingeschliffene Metaphern für angebbare und problematisierbare strukturierte Systemfunktionen.« Der systemtheoretischen Grundlagenstudie von C.-W. Canaris – der vielen Fachkollegen als der größte Meister des Privatrechts und der Rechtsmethodik seiner Zeit galt – attestierte Wiethölter den »rechtssystematischen Bankrott; sie ist frei von jeder rechtstheoretischen Begründung«. ⁸⁴

79 Vgl. die Akten zum Gründungssenat, BUA GS (1970, 1971).

80 In dem Gespräch mit Prof. Heide Gerstenberger, damals ebenfalls im Gründungssenat, wurde dieser Punkt auch nach fünf Jahrzehnten noch hervorgehoben.

81 Siehe BUA GS 60, Bl. 100–112, 134–141.

82 Wiethölter 1969 b: 38.

83 Wiethölter 1974: 646 f.

84 Wiethölter 1974: 666, 669.

In späteren Arbeiten bezog Wiethölter weitere Perspektiven genuiner Soziologie mit ein, etwa »die Frage nach sozialem Handeln unter Berücksichtigung der Subjekt- und Objektposition« sowie die »Frage nach dem möglichen Sinn, den möglichen Zielen, dem möglichen Fortschritt von sozialem und wissenschaftlichem Handeln«. Er wollte »Entwicklungen nachgehen, die zu Krisen geführt haben, und sich – prospektiv – auf Bedingungen möglicher Krisenüberwindungen einlassen«. Er bekannte sich zur »Vermessenheit des Griffes« nach einer »Weltformel«, der es um die »erneuerbare Universalität der Rechtskategorie oder aber um ihre Überwindung, Aufhebung, Ersetzung geht«.⁸⁵ Bezüglich der Verbindung zwischen Soziologie und Rechtswissenschaft interessierte, wie Wiethölter hier die Großtheorie gegen die »nachvollziehbaren Erklärungen unter Zustimmungszwängen«, also wohl die *middle range* Kausalaussagen kontrastierte. Die *grand theory* reizte ihn offensichtlich mehr, wenngleich er auf »Handlungsprogramme« und »einsichtige Vorschläge« nicht verzichten wollte.

Als ein etwas konkreteres Beispiel wählte Wiethölter den »Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit«, hier verbinde sich Gesellschaftstheorie mit Rechtsentscheidung. Er skizzierte die Ideengeschichte des Grundsatzes (»uralt, von hehrer Abkunft aus der Gerechtigkeitstugend selbst«). Aber alles habe sich hier geändert. Der Autor unternahm mehrere *tours d'horizons* zur Kausalität, zur Zweck-Mittel-Beziehung, zur Proportionalität, zum wirtschaftlich vernünftigen Akteur. Danach hieß es, Auswirkungen auf die juristische Methode lägen auf der Hand, und diese wurden ausgeführt: Kausalitäten transformieren sich in Funktionalitäten, d.h. in Verhältnismäßigkeits-Bestimmungen, Normzwecke bestimmen sich abhängig von außerrechtlichen Systemreferenzen, eine an sich verpönte Folgenreflexion gebe sich als Zukunftsorientierung aus, ein Verfahren legitimiere. Die zeitgenössische juristische Methode erschöpfe sich in einer »Logik des Besonderen«. Anstatt Tatsachen unter Norm-Hypothesen zu ermitteln, werde für jeweilige Einheiten ein normatives und soziales Problemmaterial getrennt ermittelt. Die Argumente prasselten geradezu, äußerst kompakt und zugleich elegant formuliert. Die Leser gerieten unter Druck – wie nur dem folgen, alles verstehen, eine Meinung dazu bilden?! Jeder Satz evozierte Nachfragen und Assoziationen, auch Zustimmung und Bewunderung. Für die soziologische-juristische Verständigung drängte sich das zuletzt angerissene Thema auf: die »Konkretisierung von Normen im Blick auf Sachverhalte und in der Abstrahierung von Sachverhalten im Blick auf Normen«. Hier walte »stets eine Spaltung von »juristischer« und »sozialer« Subsumtion (Interpretation, Applikation)« mit der Folge »professioneller Schizophrenie« und von »Sachverständigen-Elend«. Knackte Wiethölter nun die Nuss mit dem Geheimnis, wie Norm- und

85 Wiethölter 1985: 127 f.

Wirklichkeitsurteile in *einem* Kopf, in *einem* Gedankengang, in *einem* Spruch zu vereinen seien? Er formulierte es nur und wies eine Richtung: Zu tun hätten wir es mit *einem* »sozialen Stoff in Form von Recht«. Daher stellte sich für ihn »die Frage nach ›Formalität‹, ›Materialität‹, ›Funktionalität‹, ›Prozeduralität‹, ›Relationalität‹, die Formeln lassen sich vermehren, von Recht« – und es eröffneten sich neue, unendlich sich ausdehnende Diskurswelten.⁸⁶

Im Rückblick erlebte Wiethölter die 1970er Jahre als »Paradoxon«, nämlich »dass sich Sozialwissenschaft wie selten zuvor mit ›Recht‹ und dass sich Rechtswissenschaft wie selten zuvor mit der ›Gesellschaft‹ beschäftigen und dass gleichwohl Recht wie Gesellschaft davon nichts bis wenig spüren«. Zwar kümmern sich Sozial- und Rechtswissenschaft um die Rationalität von Recht und Gesellschaft; sie »zielen auf nichts weniger als objektivierbare Kriterien der Gerechtigkeit selbst«. Doch sei eine »vernünftige Identität für moderne Gesellschaften« nicht mehr zu greifen. »Die Sozialtheorieangebote werden immer abstrakter, radikaler, komplexer [...]. Ist es ein Wunder, dass sich Recht davon unberührt zeigen kann und doch zugleich davon ganz gefangen genommen wird?«⁸⁷ Das frühzeitige Resümee zur Begegnung eines kritischen Juristen mit den Sozialwissenschaften desillusionierte.

Wiethölters Beiträge mit ihrem überwältigend breiten gedanklichen Einzugsgebiet und in der manchmal überfordernden Dichte der Argumentation blieben in der Durchschlagskraft auf einen angebbaren Kreis beschränkt. Indessen wurden sie von hier weitergetragen und entfalten eine vermittelte Wirkmächtigkeit, die um 1970 im Grenzkonflikt von Rechts- und Sozialwissenschaft ihresgleichen suchte. Bleibende Effekte ergaben sich eher auf einzelnen Dogmatikfeldern als im generellen Verhältnis von Soziologie und Jurisprudenz. Damals schlug die Brillanz dieser Schriften die Leser unweigerlich in Bann. Die Lust und der Bedarf nach Diskussion waren riesig. Gepflegt wurde und wird das in einer eigenen Denkschule. Die Jurisprudenz hat sich mehrheitlich darauf nicht einlassen wollen. Die Gründe dafür bleiben zu erkunden.

Wie der Fusionsdiskurs sich ausbreitete

Wiethölters im Rundfunk gehaltenen und bald darauf gedruckt erschienenen Vorlesungen zündeten in vielen Köpfen. Der bundesweite Studentenverband *vdS* forderte, als »Selbstaufklärung« der Rechtswissenschaft »wären zunächst die traditionellen Rechtskategorien ideologiekritisch

86 Alle Zitate bei Wiethölter 1970 b: 132–136.

87 Wiethölter 1985: 126 f.

zu durchleuchten und die gegenwärtige Rechtswirklichkeit sozialwissenschaftlich zu analysieren«. Die »Einbeziehung des Wissens und der Methoden der Sozialwissenschaften (solle) eine ›neue‹ Dogmatik hervorbringen«. ⁸⁸ Und von einer Mittelbauposition her kamen als Formel der Entgrenzung »der Versuch der Rechtswissenschaft, ihren gesamtgesellschaftlichen Unterbau einzuholen«; der »Verlust der Einheit« solle mit einer »Neubegründung von Rechtswissenschaft« aufgehoben werden. ⁸⁹ Der Diskurs nahm einen imperativen Stil an. Die Arbeit wurde geteilt: die einen entwerfen die Reformziele, stellen also der künftigen Rechtswissenschaft die Aufgaben; die anderen hatten das Programm zu implementieren. Da dies »nicht über Nacht« gehe, müssten »alle Versuche, die neu zu konstituierende Rechtswissenschaft positiv zu umschreiben, in Abstraktionen steckenbleiben«. ⁹⁰ Selten wurden der Anweisungsscharakter der Reform und ihre Unkonkretheit so offen formuliert. In dieser Art war es noch nicht bei Wiethölter, wohl aber beim Gefolge zu vernehmen.

Wo das Fusionsmodell sich auf die Lehre bestimmter Rechtsgebiete einließ, blieb es doch weitgehend bei einer Beschwörung von Prinzipien, wie etwa bei Erhard Denninger, wenn er für das – an sich schon weit übergreifende – Konzept ›Demokratie‹ nur Fragen der Repräsentation und Partizipation erörterte. ⁹¹ Die Sozialwissenschaften dienten hier der Ideologiekritik des Rechts, und sie leisteten Gesellschaftskritik. Ein Vorschlag zu einer ›Soziologie im Recht‹ gemäß dem Reformdiskurs wurde zurückgewiesen, weil er nicht »mehr die konkrete Instrumentalisierung von Recht, die Verwendung von sozialwissenschaftlichen Theorien auf ihre nur gesellschaftstheoretisch ermittelbaren Hintergründe befragt«. ⁹² Wenn die Texte zur Studienreform auffällig oft Sozialwissenschaft mit Gesellschaftskritik gleichsetzten, dann zielte das auf die Vermittlung einer ›Haltung‹, wie es heute heißt; eine Veränderung der juristischen Praktiken käme zeitlich und sachlich erst danach.

Für die Sozialwissenschaften wurde nun vielerorts eine Art von Suprematie beansprucht. Es wurde nahegelegt, dass »es sich bei Rechtsstrukturen nur um einen eigenen sozialen Gegenstand der Erkenntnis handelt und einer Rechtswissenschaft als eigener Disziplin keinen Raum lässt«. Das Ziel sei, »die Juristische Fakultät als einen Teil einer Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu verstehen, der mit dem sozialen Gegenstandsfeld ›Recht‹ befasst ist«. ⁹³ In der Vorbereitung der Bremer Universität hatte die Fachkommission Gesellschaftswissenschaften »bereits die

88 Fachverband Rechtswissenschaften im *vds* in: Wassermann 1969: 97–122, 105 f.

89 Voegeli 1979: 55 f.

90 Voegeli 1979: 56.

91 Denninger 1977.

92 Voegeli 1979: 140.

93 Leibfried 1973: 204.

Rechtswissenschaften ohnehin mit in ihre Erörterungen einbezogen«. ⁹⁴ Für den all dies beobachtenden Soziologen Schelsky »zielt der Impuls der jüngeren, sozial engagierten Juristen auf wissenschaftsmethodische Unterwerfung unter die Sozialwissenschaften«. ⁹⁵ Den Juristen im Lande kann dies nicht anders als ungeheuerlich vorgekommen sein. Diese Sprache, diese Hierarchie! Zwar waren das nur Stilfragen, aber sie prägten sich auch in den Inhalten aus.

Eine Art hierarchischer Unterordnung dürfte auch dort geschehen sein, wo das Recht als eine »abgeleitete Sphäre« angesehen wurde. Es war dann nicht der maßgebliche Bezugspunkt für ein juristisches Urteil; die gültigen Grundlagen befanden sich in anderen, sozialstrukturellen Sphären. So vermisste Stephan Leibfried in den Reformpapieren, dass der »Ableitungszusammenhang von sozio-ökonomischer Struktur → staatlichen Funktionen → Rechtssphären in das Zentrum der rechtswissenschaftlichen Ausbildung und Forschung gestellt« wird. ⁹⁶ Nach Wolfgang Voegeli will die »Rechtswissenschaft als Teil einer Einheit der Sozialwissenschaften« neubegründen, worin »die Rechtsmaterien als gesellschaftliche Produkte bestimmter historischer Verhältnisse zum Thema werden« und die Normgenese für die Lösung eines Konfliktfalles relevant wird. ⁹⁷

Es kam noch härter. »Die soziale Kaste der Juristen muss aussterben«, hieß es 1970 in einem Planungsdokument aus Frankfurt/M. ⁹⁸ Dieser Topos des Fusionsdiskurses wurde später verschiedentlich erinnert; das Ziel (der drei norddeutschen Reformmodelle) sei »die Schaffung einer veränderten Rechtswissenschaft«. ⁹⁹ »In der Literatur wurde offen gesagt, dass eine Öffnung zu den Sozialwissenschaften die Entscheidungsfähigkeit der Juristen beseitigen würde und damit die zentrale Funktion der juristischen Profession ad absurdum führe.« ¹⁰⁰ Die Verkünder des Fusionsdiskurses, jedenfalls die entschiedensten unter ihnen, stellten sich etwas ganz Neues vor: die Destruktion des Überkommenen als Voraussetzung einer wirklichen Reform. Der Reformdiskurs, wiewohl hierin anfangs als das Saatbeet späterer Zuspitzungen noch ungenau, grenzte sich unterdessen vom Fusionsdiskurs ab, indem vermerkt wurde, es habe »sich die Einsicht durchgesetzt, dass die Verschmelzung von Rechts- und Sozialwissenschaften eine nicht einzulösende Utopie ist«. ¹⁰¹

94 BUA GS 32/0 v. 13.4. 1970, Bl. 25.

95 Schelsky 1974: 413.

96 Leibfried 1973: 183.

97 Voegeli 1979: 57.

98 Abgedruckt bei Groth 1975: 70.

99 Lührig 1997: 153.

100 Rinken bei van de Loo 2016: 597.

101 Wassermann 1981: 9.

Der Traditionsdiskurs

Die drohende Usurpation der Jurisprudenz durch die Soziologie rief angstvolle und aggressive Abwehrreaktionen hervor. Das Menetekel einer Vergesellschaftung des altherwürdigen und riesigen Rechtsbetriebs konnte die etablierte Jurisprudenz nicht kalt lassen. Soviel an Verständnis, ja Sympathie man dem frischen Wind in der Bundesrepublik bezeugt hatte, nun schien das eigene Überleben auf dem Spiel zu stehen. »Es war insbesondere das Reformpostulat der ›Integration der Sozialwissenschaften‹, das energischen Widerstand in der juristischen Zunft hervorgerufen hat.«¹⁰² Selbstbehauptung und Bewahrung des Bewährten waren gefragt. Der Gegendiskurs verfuhr nicht zimperlich. Es entfaltete sich eine beträchtliche rhetorische Gewalt.

Eine Schwachstelle traf der Münchner Ordinarius Andreas Heldrich, als er das Ziel sowohl des Reform- wie des Fusionsdiskurses verspottete, nämlich »den kritischen, mündigen, in permanenter Reflexion seiner selbst, der Gesellschaft und des Rechts verharrenden, juristischen Übermenschen«.¹⁰³ Die Ridikülierung ist ein probates Mittel, einen allzu engagierten Diskussionsgegner zu neutralisieren. Die meisten Stimmen beider Seiten frönten allerdings einem verbissen-ernsthaften Ton.

Traditionalistisch war es, sich auf den Normativismus des Rechts zu berufen. Wilhelm Henke meinte, »die soziologische Betrachtungsweise [ist] bei allen Fragen der Normbindung und Norminterpretation unanwendbar, weil sie sich auf Normen und normative Begriffe nicht bezieht«.¹⁰⁴ Etliche Jahre später war von einem ›juristischen Proprium‹ zu lesen, so etwas wie die Eigengesetzlichkeit bzw. spezielle Berufsqualifikation eines Handelns in der Rechtssphäre. Damit wurden Vermischungen mit nichtjuristischem Denken auch unabhängig von systemtheoretischer Rahmung abgewehrt.

Herkömmlicherweise betont die kontinentale Jurisprudenz – in den Urteilsbegründungen, wissenschaftlichen Darstellungen, Ausbildungsgängen – den Wert der Dogmatik. Das bedeutete, dass die Normen vor allem mit hermeneutisch-sinnverstehenden Methoden interpretiert werden (also mit dem ›Geist des Gesetzes‹), während ihr soziales Substrat erst in zweiter Linie berücksichtigt wird. Dieses (nur mit der Theologie geteilte) Alleinstellungsmerkmal wurde nun zum Haupttopos einer Fachidentität, die bislang als selbstverständlich vorhanden gegolten hatte und nur selten infrage gestellt worden war. Das professionelle Selbstbewusstsein gestattete es, sich auf die bis zum Altrömischen Recht

¹⁰² Rinken bei van de Loo 2016: 596.

¹⁰³ Heldrich 1974: 281.

¹⁰⁴ Henke 1974: 734.

zurückführende Tradition zu stützen, auch wenn man sich hütete, diese etwas zweifelhafte Legitimation offen auszusprechen. Schon deswegen ging man in diesem Diskurs so gern zum Angriff über.

Der Soziologie wurde ihr Verwendungswert bestritten. Von ihr seien keine gesetzesartigen Aussagen, keine ausnahmslos geltenden Kausalverknüpfungen, nicht Unumstrittenes zu erwarten. Der Einwand, mit Wahrscheinlichkeitsaussagen ließe sich nicht juristisch arbeiten, musste als Abwehr erscheinen. Egon Schneider erklärte, die Soziologie keineswegs ausschließen zu wollen, und prüfte dann, »welche Hilfe der Richter denn *in praxi* bei seiner Alltagsarbeit wirklich zu erwarten hat«. Er kam zu dem Schluss, es habe »sich kein Ansatz für eine positive Antwort ergeben. [...] Der mögliche Einfluss von Soziologie und Psychologie auf den richterlichen Entscheidungsvorgang ist [...] als bedeutungslos anzusehen«.¹⁰⁵

Das Loccumer Memorandum hatte gesagt, die juristischen Berufsfelder hätten sich vom Gesetzesvollzug zur Sozialgestaltung geändert; mit Dogmatik und Exegese seien die Aufgaben des Rechts nicht mehr zu bewältigen.¹⁰⁶ Daraus destillierten die Skeptiker die Aussage, Juristen würden nunmehr zu Sozialingenieuren gemacht. Mit dieser plakativen Figur, die mit pejorativem Unterton das Handwerk der Klempnerei aufruft, konnte disziplinweit eine ablehnende Stimmung erzeugt werden.

Der Nürnberger Rechtsprofessor Wilhelm Henke schrieb: »Die Soziologie [...] entwirft eine sozialtechnische Praxis, in der die bisherige Jurisprudenz und Rechtspraxis aufgeht.« Für den Gerichtspräsidenten Herbert Tröndle »gewinnt der Ruf nach ›Sozialingenieuren‹ [...] bei einem so disponiblen und entwerteten Rechtsbegriff eine besonders gefährvolle Dimension«.¹⁰⁷

Ein weiteres Narrativ behauptete, die Bindung ans Gesetz werde gelockert. Heldrich (unter Berufung auf Naucke) sah eine »Aushöhlung der Bindung an das Gesetz«. Schelsky, der sogleich näher darzustellende Soziologe, beschwor eine Ablösung bzw. »Schwächung der Bindung des Juristen an das Gesetz«. In den Augen von Coing forderte das Wiesbadener Studienmodell eine »Rechtswissenschaft ohne Recht«, binde die Juristen nicht an Recht und Gesetz.¹⁰⁸ Das waren prominente, gewichtige Stimmen. Im Niedersächsischen Landtag attackierte die CDU-geführte Opposition den Begriff des »neuen Juristen« und befürchtete, »dass er sich über das gesetzte Recht hinwegsetzt«.¹⁰⁹

¹⁰⁵ Schneider 1975: 265, 268.

¹⁰⁶ Vgl. Kröning 1970: 309.

¹⁰⁷ Henke 1974: 730 f. bzw. Tröndle 1975: 618.

¹⁰⁸ Heldrich 1974: 284 f., Schelsky 1974: 414 bzw. Coing 1973: 799.

¹⁰⁹ Niedersächsischer Landtag 1974: 9813.

Dies erschien umso gefährlicher, als man einen Trend zur Politisierung bemerkte, wozu der Fusionsdiskurs reichlich Anlass bot. Die Integration der Sozialwissenschaften sei ein »Vehikel zur politischen Beeinflussung der Studenten«,¹¹⁰ Besonders scharf zu diesem Topos äußerte sich Schelsky. Zunächst warf er einer Gruppe jüngerer Rechtssoziologen vor, »ihre eigenen, durchaus partikulären politischen Zielsetzungen als die einzige Position des ›progressiven sozialen Wandels‹ zu monopolisieren«. Bald darauf ortete Schelsky die Politisierungstendenz in den fusionistischen Modellen, denen zufolge der Jurist politisch aktiv handeln solle. Demgegenüber habe das herkömmliche unpolitische Selbstverständnis des Juristen den Vorteil einer gewissen Selbstkontrolle.¹¹¹

Als es mit den Studienreform ernst wurde, setzt eine Diabolisierung ein. In den parlamentarischen Debatten um die Juristenausbildungsgesetze der Bundesländer politisierte sich das Thema. Im Parlament des Bundeslandes Bremen kritisierte die Opposition (FDP und CDU) sogleich die Mitwirkung von Wiethölter im Gründungssenat der kommenden Universität. Dazu zitierte die führende Lokalzeitung einen Vergleich mit dem Volksgerichtshofvorsitzenden Freisler.¹¹² Im niedersächsischen Landtag sagte der Sprecher der Opposition am 18.12.1973, Hessen habe »ein linkssozialistisches Modell [...] und Bremen ein neomarxistisches Modell, das mit Sicherheit verfassungswidrig ist«,¹¹³ wobei dieses eine sozialwissenschaftliche Schule, jenes eine politische Richtung bezeichnete, der konservativen Partei aber beides gleich abscheulich erschien.

In den Augen von Schelsky habe das Fusionsmodell »einen geistigen Imperialismus in der Monopolisierung der ›Rationalität‹ betrieben, die in der Kombination von heilsgläubigem Vernunftbegriff und moralisch-arroganter Ignoranz des juristischen Verfahrens das Tor zur revolutionären Umfunktionierung der Justiz aufgestoßen hat«. ¹¹⁴ Wenn die aufklärerisch gesinnten Justizsoziologen eine größere Freiheit des Richters zu ›sozialer Gestaltung‹ fordern, so sei das Skandalöse nicht der freie Verfügungsraum gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes, »sondern in sozialwissenschaftlich-analytischer und damit in politisch-ideologischer Absicht über das Gesetz verfügen zu können«. Durch derartige ›Rechtswissenschaftler‹ (in Gänsefüßchen) norddeutscher Reformmodelle befürchtete Schelsky arge Folgen für die Justiz, und zwar nach Art »der in kommunistisch-totalitären geforderten politischen ›Parteilichkeit‹ der Richter«. ¹¹⁵

110 So bei Eith 1982: 49.

111 Schelsky 1974: 414, 416.

112 Weser-Kurier 17. April 1970.

113 Vgl. Niedersächsischer Landtag, 1974: Spalte 8855.

114 Schelsky 1974: 412.

115 Schelsky 1980: 62 f.